

## **Mitteilung**

### **der Landesregierung**

#### **Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags; hier: 9. Stiftungsbericht**

##### Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 5. Dezember 1986 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 9/3800 lfd. Nr. 1/I):

„Die Landesregierung zu ersuchen,

alle zwei Jahre im Oktober, erstmals 1987, dem Landtag einen Stiftungsbericht mit den wesentlichen Strukturdaten und Prüfungsfeststellungen vorzulegen.“

##### Bericht

Mit Schreiben vom 29. April 2021, Nr. 2-0560/97, berichtet das Innenministerium wie folgt:

Dem Beschluss des Landtags vom 5. Dezember 1986 (Drucksache 9/3800, lfd. Nr. 1/I) entsprechend übersende ich namens der Landesregierung in der Anlage den 9. Stiftungsbericht, der die Rechnungsjahre 2015 bis 2019 umfasst.

Schütze

Amtschef

## 9. Stiftungsbericht

### A. Allgemeines

#### 1. Inhalt und Aufbau

#### 2. Erläuterung zu den Strukturdaten

- 2.1 Name der Stiftung (§ 4 Absatz 2 Nummer 1 StiftG)
- 2.2 Sitz der Stiftung (§ 4 Absatz 2 Nummer 2 StiftG)
- 2.3 Zuständige Stiftungsbehörde
- 2.4 Jahr der Errichtung der Stiftung
- 2.5 Rechtsform der Stiftung
- 2.6 Name des Stifters
- 2.7 Vertretung des Landes in den Stiftungsorganen
- 2.8 Stiftungszweck (§ 4 Absatz 2 Nummer 3 StiftG)
- 2.9 Stiftungskapital
- 2.10 Zuwendungen
- 2.11 Ausweisung im Staatshaushaltsplan
- 2.12 Durchgeführte Prüfungen
- 2.13 Ergebnis der Prüfungen
- 2.14 Bemerkungen

#### 3. Zusammenfassung

### B. Einzelne Stiftungen

#### 1. Stiftungen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums

- 1.1 Stiftung Entwicklungs-Zusammenarbeit Baden-Württemberg (SEZ)
- 1.2 Theodor-Heuss-Stiftung

#### 2. Stiftungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration (Innenministerium)

- 2.1 Polizeistiftung des Landes Baden-Württemberg
- 2.2 Donauschwäbische Kulturstiftung des Landes Baden-Württemberg
- 2.3 Donauschwäbisches Zentralmuseum

#### 3. Stiftungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport (Kultusministerium)

- 3.1 Gemeinnützige Elternstiftung Baden-Württemberg
- 3.2 Stiftung „Humanismus heute“
- 3.3 Stiftung zur Förderung der Jugend in Baden-Württemberg (Jugendstiftung)
- 3.4 Soziale Hilfe für Spitzensportler in Baden-Württemberg
- 3.5 Landesakademie für die musizierende Jugend in Baden-Württemberg
- 3.6 Sport in der Schule Baden-Württemberg
- 3.7 Kulturelle Jugendarbeit
- 3.8 OlympiaNachwuchs Baden-Württemberg
- 3.9 Sunnitischer Schulrat

#### 4. Stiftungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst (Wissenschaftsministerium)

- 4.1 Max-Reger-Institut
- 4.2 Deutsches Krebsforschungszentrum
- 4.3 Leibniz-Institut für Deutsche Sprache
- 4.4 pbb Stiftung für Kunst und Wissenschaft der Deutsche Pfandbriefbank AG

- 4.5 Zentralinstitut für Seelische Gesundheit
- 4.6 Stiftung Wirtschaftsarchiv Baden-Württemberg
- 4.7 Internationale Bachakademie
- 4.8 Museumsstiftung Baden-Württemberg
- 4.9 Stiftung Landesmuseum für Technik und Arbeit in Mannheim
- 4.10 Stiftung Kulturgut Baden-Württemberg
- 4.11 Akademie Schloss Solitude
- 4.12 Stiftung Zentrum für Kunst und Medien Karlsruhe
- 4.13 Akademie für gesprochenes Wort – Uta Kutter Stiftung
- 4.14 Ernst-Jünger-Stiftung
- 4.15 Stiftung Württembergische Philharmonie Reutlingen
- 4.16 Evaluationsagentur Baden-Württemberg
- 4.17 Medien in der Bildung
- 4.18 Leibniz-Institut für Sonnenphysik
- 4.19 Stiftung Theater Lindenhof
- 4.20 Württembergisches Kammerorchester Heilbronn
- 4.21 PODIUM Musikstiftung Esslingen
  
- 5. Stiftungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (Umweltministerium)**
- 5.1 Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg
- 5.2 Umweltstiftung Rastatt
  
- 6. Stiftungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau (Wirtschaftsministerium)**
- 6.1 Deutsche Institute für Textil- und Faserforschung Denkendorf (DITF)
- 6.2 Steinbeis-Stiftung für Wirtschaftsförderung
- 6.3 Institut für Mikroelektronik Stuttgart
- 6.4 Denkmalstiftung Baden-Württemberg
- 6.5 FZI Forschungszentrum Informatik
- 6.6 Stiftung für Lasertechnologien in der Medizin und Meßtechnik an der Universität Ulm (ILM)
- 6.7 NMI Naturwissenschaftliches und Medizinisches Institut an der Universität Tübingen
- 6.8 Zentrum für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung Baden-Württemberg (ZSW)
  
- 7. Stiftungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales und Integration (Sozialministerium)**
- 7.1 bruderhausDIAKONIE – Stiftung Gustav Werner und Haus am Berg
- 7.2 Wohlfahrtswerk für Baden-Württemberg
- 7.3 Stiftung „Familie in Not“
- 7.4 Stiftung für gesundheitliche Prävention Baden-Württemberg
  
- 8. Stiftungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz**
- Kompetenzzentrum Obstbau-Bodensee (KOB)
  
- 9. Stiftungen im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz und für Europa (Justizministerium)**
- 9.1 Resozialisierungsfonds Dr. Traugott Bender
- 9.2 Landesstiftung Opferschutz

## A. Allgemeines

### 1. Inhalt und Aufbau

Der Landtag hat, beruhend auf der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses vom 23. Oktober 1986 (Drucksache 9/3800), die Landesregierung mit Beschluss vom 5. Dezember 1986 ersucht, ihm regelmäßig einen Stiftungsbericht mit den wesentlichen Strukturdaten und Prüfungsfeststellungen vorzulegen. Gegenstand des Stiftungsberichts sind Stiftungen, denen das Land in nennenswertem Umfang Stiftungskapital zur Verfügung gestellt hat oder die vom Land in nennenswertem Umfang Zuwendungen erhalten.

Der 9. Stiftungsbericht umfasst im Anschluss an den 8. Stiftungsbericht (Drucksache 15/7828) den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2019.

In den Stiftungsbericht wurden alle bis zum 31. Dezember 2019 errichteten Stiftungen mit Sitz in Baden-Württemberg aufgenommen, denen das Land zu irgendeinem Zeitpunkt Stiftungskapital in Höhe von jeweils mindestens 25.000 Euro (bzw. 50.000 DM) oder in den Jahren 2015 bis 2019 Zuwendungen in Höhe von mindestens 25.000 Euro zur Verfügung gestellt hat. Nicht in den Stiftungsbericht aufgenommen wurden – wie bei den bisherigen Stiftungsberichten –

- die vom Land mitfinanzierten Stiftungen mit Sitz außerhalb Baden-Württembergs (z. B. die im Jahre 1957 durch Bundesgesetz errichtete Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“ mit Sitz in Berlin und die von den Ländern unter finanzieller Beteiligung des Bundes mit Wirkung vom 1. Januar 1988 errichtete „Kulturstiftung der Länder“, die ihren Sitz ebenfalls in Berlin hat),
- kirchliche Stiftungen (§§ 22 und 30 des Stiftungsgesetzes – StiftG) und
- kommunale Stiftungen (§ 31 StiftG).

Nicht mehr aufgeführt werden Stiftungen, die im letzten Berichtszeitraum (1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2014) aufgelöst wurden.

Seit dem 1. Januar 2002 ist der Euro gültiges Zahlungsmittel. Im Zeitpunkt der Errichtung eines Großteils der Stiftungen, die im 9. Stiftungsbericht aufgeführt sind, war die Deutsche Mark noch gültiges Zahlungsmittel. Um die Angaben übersichtlich darstellen zu können, erfolgt bei der Darstellung des Stiftungskapitals im Zeitpunkt der Errichtung grundsätzlich zusätzlich eine Ausweisung der DM-Beträge, sofern die Stiftung vor dem 1. Januar 2002 errichtet wurde.

Die Angaben zu den einzelnen Stiftungen (Teil B) sind nach Ressorts gegliedert. Eine Stiftung wird bei dem Ressort aufgeführt, in dessen Geschäftsbereich der Zweck der Stiftung überwiegend fällt. Für die Reihenfolge innerhalb der Ressortauflistung ist das Jahr der Errichtung der Stiftung und bei gleichem Errichtungsjahr das Alphabet maßgeblich.

## 2. Erläuterung zu den Strukturdaten

Im Teil B des Stiftungsberichts werden für jede Stiftung – soweit Angaben verfügbar sind – die wesentlichen Strukturdaten genannt. Dies sind im Einzelnen:

### 2.1 Name der Stiftung (§ 4 Absatz 2 Nummer 1 StiftG)

### 2.2 Sitz der Stiftung (§ 4 Absatz 2 Nummer 2 StiftG)

### 2.3 Zuständige Stiftungsbehörde

Die Stiftungsbehörde übt die Rechtsaufsicht über die Stiftung aus (§ 8 Absatz 3, § 20 Absatz 5 StiftG).

Stiftungsbehörde ist nach § 3 StiftG

- sofern das Land Stifter oder Mitstifter ist oder die Stiftung durch ein Regierungspräsidium verwaltet wird, das Ministerium, in dessen Geschäftsbereich der Zweck der Stiftung überwiegend fällt; das Ministerium kann die Aufgaben der Stiftungsbehörde auf das Regierungspräsidium übertragen,
- sofern die Stiftung durch ein Ministerium verwaltet wird, dieses Ministerium,
- für die in § 35 Absatz 2 Nummer 1 bis 5 StiftG aufgezählten Stiftungen das Wissenschaftsministerium,
- im Übrigen das Regierungspräsidium, in dessen Bezirk die Stiftung ihren Sitz hat.

### 2.4 Jahr der Errichtung der Stiftung

Falls die Stiftung in einer anderen Rechtsform errichtet worden ist, ist auch das Jahr der Errichtung in der anderen Rechtsform angegeben.

### 2.5 Rechtsform der Stiftung

Eine Stiftung ist entweder eine Stiftung des bürgerlichen oder des öffentlichen Rechts. Stiftungen des bürgerlichen Rechts entstehen durch das Stiftungsgeschäft und die Anerkennung durch die Stiftungsbehörde (§ 80 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 5 StiftG). Stiftungen des öffentlichen Rechts entstehen durch den Stiftungsakt und die Verleihung der öffentlich-rechtlichen Rechtsfähigkeit (§ 18 StiftG). Eine Stiftung des öffentlichen Rechts kann nur für Zwecke errichtet werden, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben von besonderem Interesse dienen (§ 17 Absatz 2 StiftG).

### 2.6 Name des Stifters

## 2.7 Vertretung des Landes in den Stiftungsorganen

Angegeben sind grundsätzlich die vom Land entsandten Mitglieder im Vorstand und gegebenenfalls in weiteren Organen, deren Bezeichnung unterschiedlich ist (z. B. Kuratorium, Stiftungsrat). Angegeben werden in der Regel die Zahl und Funktion der Vertreterinnen und Vertreter des Landes in den einzelnen Organen sowie die Gesamtstärke der Organe.

## 2.8 Stiftungszweck (§ 4 Absatz 2 Nummer 3 StiftG)

## 2.9 Stiftungskapital

Stiftungskapital ist das Geldvermögen, das der Stiftung von dem Stifter oder von Dritten zur Verfügung gestellt wurde und aus dessen Erträgen die Stiftung ihre Aufgaben erfüllt. Der Wert des sonstigen Stiftungsvermögens (z. B. Gebäude, Grundstücke) wird in der Rubrik „Bemerkungen“ angegeben, soweit es nicht unerheblich ist. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten, es sei denn, dass die Satzung eine Ausnahme zulässt oder der Stifterwille nicht anders zu verwirklichen ist (§ 7 Absatz 2 Satz 1 StiftG). Geldmittel der Stifter oder Dritter, die zum Verbrauch bestimmt sind, werden unter der Rubrik „Zuwendungen“ ausgewiesen. Dies gilt auch für Zahlungen, die als Ersatz für nicht erfolgte Kapitalzuführungen geleistet wurden; hierauf wird jeweils in der Rubrik „Bemerkungen“ hingewiesen.

Angegeben ist das Stiftungskapital bei Errichtung der Stiftung und am 31. Dezember 2019 sowie Aufstockungen (ggf. Reduzierungen) des Stiftungskapitals in den Jahren 2015 bis 2019. Aus der Gegenüberstellung von Gesamtkapital und Anteil des Landes lässt sich ersehen, ob und in welchem Umfang Stiftungsvermögen vom Land aufgebracht wurde. Die Beträge sind jeweils auf volle 50 Euro aufgerundet. Abweichungen zu den Angaben im 8. Stiftungsbericht haben ihre Ursache in nachträglichen Korrekturen.

## 2.10 Zuwendungen

Als Zuwendungen bezeichnet sind die Geldmittel, die der Stiftung von Stiftern oder Dritten zur laufenden Aufgabenerfüllung oder für besondere Zwecke (z. B. Baumaßnahmen) zur Verfügung gestellt wurden.

Angegeben sind der Gesamtbetrag der seit der Errichtung der Stiftung bis zum 31. Dezember 2019 geleisteten Zuwendungen sowie die Zuwendungen in den Jahren 2015 bis 2019. Dabei ist jeweils die Gesamtsumme der Zuwendungen und der Anteil des Landes daran ausgewiesen. Hieraus lässt sich auch erkennen, in welchem Umfang eine Stiftung Zuwendungen nichtstaatlicher Stellen erhalten hat. Die Beträge sind jeweils auf volle 50 Euro aufgerundet. Im Einzelfall sind Angaben zu den Zuwendungen nicht verfügbar, z. B. weil die Stiftung die Jahresrechnung samt Vermögensübersicht noch nicht der Stiftungsbehörde vorgelegt hat oder weil bei älteren Stiftungen die Zuwendungen früherer Jahre nicht mehr feststellbar sind. Abweichungen zu den Angaben im 8. Stiftungsbericht haben ihre Ursache in nachträglichen Korrekturen.

### 2.11 Ausweisung im Staatshaushaltsplan

Angegeben ist grundsätzlich die Haushaltsstelle, bei denen Zustiftungen oder Zuwendungen in den Jahren 2015 bis 2019 veranschlagt waren.

### 2.12 Durchgeführte Prüfungen

Aufgeführt sind in der Regel Prüfungen der Haushalts- und Wirtschaftsführung, die in den Jahren 2015 bis 2019 von durch Gesetz oder Satzung bestimmten externen Stellen durchgeführt wurden. Nicht angegeben sind die regelmäßige Überwachung im Rahmen der Rechtsaufsicht durch die Stiftungsbehörde nach §§ 8, 9 und 20 StiftG sowie Kontrollen durch interne Kontrollorgane. Außerdem sind Prüfungen der Verwendungsnachweise für Zuwendungen angegeben, sofern dies nicht im Rahmen einer Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung geschehen ist. Vereinzelt sind auch steuerliche bzw. sozialversicherungsrechtliche Prüfungen erwähnt.

Zur Kontrolle der Stiftung sind insbesondere befugt:

#### 1) Aufsicht führendes Organ der Stiftung

Der Stiftungsvorstand hat diesem Organ (meist als Kuratorium oder Stiftungsrat bezeichnet) Rechenschaft abzulegen. Es erteilt dem Vorstand die Entlastung.

#### 2) Stiftungsbehörde

Die Stiftungsbehörde übt die Stiftungsaufsicht aus. Die Aufsicht beschränkt sich nach § 8 Absatz 1 und § 20 Absatz 1 StiftG darauf, zu überwachen, dass bei der Verwaltung der Stiftung die Gesetze, die Stiftungssatzung und der Stiftungsakt bzw. das Stiftungsgeschäft beachtet werden. Durch diese in den Stiftungsgesetzen aller Länder enthaltene Beschränkung soll der Gefahr zu weit gehender Eingriffe des Staates in die Stiftungen begegnet werden. Die Aufsicht muss einerseits so ausgeübt werden, dass der Staat nicht mehr als zur Funktionserfüllung notwendig eingreift. Andererseits soll sie so wirksam sein, dass eine Garantie für den Bestand und die Tätigkeit der Stiftungen gegeben ist. Die Stiftungsbehörde muss insbesondere darauf achten, dass die Rechtsaufsicht nicht in eine Wirtschaftsaufsicht umschlägt, bei der die Behörde ihre Beurteilung an die Stelle der Beurteilung der Stiftungsorgane setzt.

Um die Stiftungsaufsicht wahrnehmen zu können, kann die Stiftungsbehörde von der Stiftung Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen verlangen (§ 9 Absatz 1, § 20 Absatz 2 StiftG in Verbindung mit § 120 der Gemeindeordnung). Stiftungen des bürgerlichen Rechts sind darüber hinaus grundsätzlich verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks vorzulegen (§ 9 Absatz 2 Nummer 3 StiftG). Auch können

die Stiftungsbehörden Stiftungen des bürgerlichen Rechts selbst prüfen oder durch einen Dritten, beispielsweise durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer, prüfen lassen (§ 9 Absatz 3 StiftG). Da diese Prüfung eine außergewöhnlich belastende Maßnahme für die Stiftung ist, wird sie nur in Ausnahmefällen in Betracht kommen, beispielsweise, wenn gewichtige Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten bestehen und die Stiftungsunterlagen keinen verlässlichen Überblick vermitteln.

Stiftungen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, der Stiftungsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres einen Haushaltsplan zur Genehmigung vorzulegen (§ 19 Satz 2 StiftG in Verbindung mit § 108 der Landeshaushaltsordnung – LHO). Die Stiftungsbehörde erteilt auch die Entlastung des zur Geschäftsführung berufenen Organs; hat die Stiftung ein besonderes Beschlussorgan, das die Entlastung erteilt, genehmigt die Stiftungsbehörde die Entlastung (§ 19 Satz 2 StiftG in Verbindung mit § 109 Absatz 3 LHO). Das zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Rechnungshof allerdings Ausnahmen von diesen Vorschriften zulassen, wenn kein erhebliches finanzielles Interesse des Landes besteht (§ 19 Satz 2 StiftG in Verbindung mit § 105 Absatz 2 LHO). In Einzelfällen wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Ausnahmen gelten auch für Stiftungen, bei denen ein Wirtschaften nach Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nicht zweckmäßig ist. Sie haben anstelle eines Haushaltsplans einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Buchen sie nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung, haben sie neben der Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung einen Geschäftsbericht aufzustellen.

### 3) Rechnungshof

Bei Stiftungen des öffentlichen Rechts prüft der Rechnungshof (§ 19 Satz 2 StiftG in Verbindung mit § 111 Absatz 1 LHO), sofern nicht das zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Rechnungshof eine Ausnahme zugelassen hat (§ 19 Satz 2 StiftG in Verbindung mit § 111 Absatz 2 LHO). Voraussetzung ist, dass kein erhebliches finanzielles Interesse des Landes besteht.

Bei Stiftungen des bürgerlichen Rechts kann der Rechnungshof die Haushalts- und Geschäftsführung dagegen nur prüfen, wenn die Stiftungen

- auf Grund eines Gesetzes vom Land Zuschüsse erhalten (§ 104 Absatz 1 Nummer 1 LHO),
- vom Land oder einer vom Land bestellten Person allein oder überwiegend verwaltet werden (§ 104 Absatz 1 Nummer 2 LHO) oder
- in der Stiftungssatzung mit Zustimmung des Rechnungshofs eine Prüfung durch ihn vorgesehen haben (§ 104 Absatz 1 Nummer 4 LHO).

#### 4) Sonstige Stellen

Stiftungen des öffentlichen Rechts haben nach Ende des Haushaltsjahres die Jahresrechnung von der durch Gesetz oder Satzung bestimmten Stelle prüfen zu lassen, wobei die Satzungs-vorschrift über die Durchführung der Prüfung der Zustimmung der Stiftungsbehörde und des Rechnungshofs bedarf (§ 19 Satz 2 StiftG in Verbindung mit § 109 Absatz 2 LHO).

Zum Teil haben auch Stiftungen des bürgerlichen Rechts in ihrer Satzung eine Bestimmung, die eine Prüfung durch eine weitere Stelle vorsieht. Mit der Prüfung wird in der Regel eine Wirtschaftsprüferin oder ein Wirtschaftsprüfer, zum Teil auch das Rechnungsprüfungsamt eines Stadt- oder Landkreises beauftragt.

Stellen, die die zweckentsprechende Verwendung der vom Land gewährten Zuwendungen im Sinne der §§ 23 und 44 LHO prüfen können, sind der Zuwendungsgeber (d. h. die zuwendende Dienststelle), also in der Regel das zuständige Ministerium, oder die von ihm Beauftragten (§ 44 Absatz 1 Satz 3 LHO) und der Rechnungshof (§ 91 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 LHO).

#### 2.13 Ergebnis der Prüfungen

Unwesentliche Beanstandungen sind nicht im Einzelnen aufgeführt.

#### 2.14 Bemerkungen

Unter dieser Rubrik werden erklärungsbedürftige Angaben in den übrigen Zeilen näher erläutert, z. B. wenn

- die Stiftung kein eigenes Vermögen besitzt, sondern vom Land eine jährliche Fehlbedarfsfinanzierung erhält,
- die Stiftung kein Stiftungskapital, sondern nur sonstiges Stiftungsvermögen (z. B. Gebäude, Grundstücke, Gegenstände) besitzt,
- die Stiftung von Bund und Land gemeinsam gefördert wird oder
- haushaltsrechtliche Besonderheiten bestehen.

#### 3. Zusammenfassung

Im 9. Stiftungsbericht sind 52 Stiftungen aufgeführt, davon 13 Stiftungen des öffentlichen Rechts und 39 Stiftungen des bürgerlichen Rechts. Die Stiftungen verteilen sich auf die Geschäftsbereiche der Ressorts wie folgt:

Ressort	Stiftungen des öffentlichen Rechts	Stiftungen des bürgerlichen Rechts	Gesamtbestand
Staatsministerium	0	2	2
Innenministerium	0	3	3
Finanzministerium	0	0	0
Kultusministerium	2	7	9
Wissenschaftsministerium	9	12	21
Umweltministerium	1	1	2
Wirtschaftsministerium	1	7	8
Sozialministerium	0	4	4
Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz	0	1	1
Justizministerium	0	2	2
Verkehrsministerium	0	0	0
insgesamt:	13	39	52

Gegenüber dem 8. Stiftungsbericht wurden folgende Stiftungen neu in den Stiftungsbericht aufgenommen:

Ressort	Name der Stiftung
Kultusministerium	Sunnitischer Schulrat
Wissenschaftsministerium	Akademie für gesprochenes Wort – Uta Kutter Stiftung
Wissenschaftsministerium	Stiftung Württembergische Philharmonie Reutlingen
Wissenschaftsministerium	Stiftung Theater Lindenhof
Wissenschaftsministerium	Württembergisches Kammerorchester Heilbronn
Wissenschaftsministerium	PODIUM Musikstiftung Esslingen
Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz	Kompetenzzentrum Obstbau-Bodensee (KOB)

Auf folgende sonstige Änderungen wird hingewiesen:

Die Stiftungen Akademie für gesprochenes Wort – Uta Kutter Stiftung, Stiftung Württembergische Philharmonie Reutlingen, Stiftung Theater Lindenhof, Württembergisches Kammerorchester Heilbronn, PODIUM Musikstiftung Esslingen (Geschäftsbereich Wissenschaftsministerium) und Kompetenzzentrum Obstbau-Bodensee – KOB (Geschäftsbereich Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz) sind neu in den 9. Stiftungsbericht aufgenommen. Korrekterweise hätten diese bereits im 8. Stiftungsbericht bzw. teilweise bereits im 7. Stiftungsbericht aufgeführt werden müssen. Die Stiftung Sunnitischer Schulrat wurde im Jahr 2019 errichtet und wird ebenfalls neu aufgeführt (Geschäftsbereich Kultusministerium).

Die Stiftungen Reinhold-Maier-Stiftung, Lernort Demokratie – Das DDR-Museum Pforzheim und Carlo-Schmid-Stiftung (Geschäftsbereich Staatsministerium) sind im 9. Stiftungsbericht nicht mehr aufgeführt. Die Stiftungen Reinhold-Maier-Stiftung und Lernort Demokratie – Das DDR-Museum Pforzheim sind nicht mehr aufgeführt, da sie zum Mai 2013 in den Geschäftsbereich des Landtags von Baden-Württemberg überführt wurden und somit nicht mehr dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums angehören. Die Carlo-Schmid-Stiftung wurde nicht mehr in den 9. Stiftungsbericht aufgenommen, da sie die für die Aufnahme erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt (keine Zurverfügungstellung von Stiftungskapital in Höhe von jeweils mindestens 25.000 Euro zu irgendeinem Zeitpunkt bzw. von Zuwendungen in Höhe von mindestens 25.000 Euro in den Jahren 2015 bis 2019 durch das Land).

Die Stiftung für Kunst und Kunsttherapie Nürtingen (Geschäftsbereich Wissenschaftsministerium) wurde ebenfalls nicht mehr in den 9. Stiftungsbericht aufgenommen, da sie die für die Aufnahme erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt (keine Zurverfügungstellung von Stiftungskapital in Höhe von jeweils mindestens 25.000 Euro zu irgendeinem Zeitpunkt bzw. von Zuwendungen in Höhe von mindestens 25.000 Euro in den Jahren 2015 bis 2019 durch das Land).

Die Stiftungen Naturschutzfonds Baden-Württemberg und Umweltstiftung Rastatt sind zum Haushaltsjahr 2017 vom Geschäftsbereich des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz in den Geschäftsbereich des Umweltministeriums übergegangen und sind deshalb ausschließlich im zweitgenannten Geschäftsbereich aufgeführt.

Sämtliche Stiftungen, die im 8. Stiftungsbericht im Geschäftsbereich des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft verortet waren, sind in Folge der Bekanntmachung der Landesregierung zur Änderung der Bekanntmachung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien vom 26. Juli 2016 (GBl. S. 456) im 9. Stiftungsbericht im Geschäftsbereich des Wirtschaftsministeriums aufgeführt. In den Geschäftsbereich des Finanzministeriums fallen keine für den 9. Stiftungsbericht relevanten Stiftungen.

Einzelheiten zu den aufgeführten Stiftungen ergeben sich aus dem folgenden Teil B des Berichts.

**B. Einzelne Stiftungen****1. Stiftungen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums****1.1 Stiftung Entwicklungs-Zusammenarbeit Baden-Württemberg (SEZ)**

Sitz:	Stuttgart
Stiftungsbehörde:	Regierungspräsidium Stuttgart
Jahr der Errichtung:	1991
Rechtsform:	rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts
Stifterin/Stifter:	Land Baden-Württemberg
Vertretung des Landes in den Stiftungsorganen:	Das Land ist im Stiftungsrat und im Kuratorium vertreten.

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens sieben Mitgliedern, in der Regel jedoch aus so viel Personen, wie der für die Entwicklungszusammenarbeit federführend zuständige Landtagsausschuss Mitglieder hat. Zusätzliches Mitglied ist die für die Entwicklungszusammenarbeit federführend zuständige Ministerin oder der für die Entwicklungszusammenarbeit federführend zuständige Minister des Landes Baden-Württemberg. Stiftungsratsvorsitzende ist derzeit Theresa Schopper, Staatsministerin des Landes Baden-Württemberg. Für jedes Stiftungsratsmitglied wird eine Stellvertretung bestellt. Dem Stiftungsrat gehören als Mitglieder Vertreterinnen/Vertreter der im Landtag von Baden-Württemberg vertretenen Fraktionen an. Sie werden durch die Fraktionen benannt; sie können von der benennenden Fraktion abberufen werden. Bei der Verteilung der Sitze im Stiftungsrat soll die Stärke der einzelnen Fraktionen berücksichtigt werden. Des Weiteren gehören dem Stiftungsrat je eine Vertreterin/ein Vertreter der Landesbank Baden-Württemberg und des Sparkassenverbands Baden-Württemberg an.

Das Kuratorium besteht aus höchstens 33 Mitgliedern. Für jedes dieser Mitglieder wird eine Stellvertretung bestellt. Dem Kuratorium gehört eine Vertreterin/ein Vertreter des Staatsministeriums an, das gleichzeitig für die Entwicklungszusammenarbeit zuständig ist. Darüber hinaus sind derzeit Vertreterinnen/Vertreter aus folgenden Ministerien im Kuratorium vertreten: Innenministerium, Kultusministerium, Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Sozialministerium, Umweltministerium, Wirtschaftsministerium, Wissenschaftsministerium sowie eine Vertreterin/ein Vertreter der Landesbank Baden-Württemberg und des Sparkassenverbandes Baden-Württemberg.

Stiftungszweck:

Die Stiftung verfolgt die Zwecke, private, kommunale und regionale Initiativen zur Verbesserung und Vertiefung der Entwicklungszusammenarbeit mit den Ländern der „Dritten Welt“ zu fördern und das Bewusstsein der Bürgerinnen und Bürger in Baden-Württemberg für die Notwendigkeit der Entwicklungszusammenarbeit zu stärken u. a.

- durch Vermittlung, Beratung und Begleitung von Projekten und sonstigen Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit, insbesondere im Bereich der Befriedigung von Grundbedürfnissen (und im informellen Sektor), die von privaten, kommunalen und regionalen Initiativen ausgehen,
- durch Mithilfe bei der Vermittlung von Expertinnen/Experten und Organisationen zur Durchführung und Nachbetreuung von Projekten und sonstigen Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit, die von privaten, kommunalen und regionalen Initiativen ausgehen,
- durch Durchführung von Informations- und Bildungsveranstaltungen,
- durch Sammlung, Aufbereitung und Veröffentlichung entwicklungspolitischen Wissens,
- durch Initiierung und Unterstützung von (bürgerchaftlichen) Initiativen und

- durch Partnerschaften sowie Einwerbung von Geld- und Sachspenden.

Stiftungskapital:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung: (ggf. zusätzlich DM-Betrag bei Errichtung vor 01.01.2002)	9.430.000	4.090.350
2015 eingebracht	-	-
2016 eingebracht	-	-
2017 eingebracht	-	-
2018 eingebracht	-	-
2019 eingebracht	-	-
am 31.12.2019:	14.473.500	9.090.350

Zuwendungen:	insgesamt:	davon vom Land:
	Euro	Euro
bis 31.12.2019:	17.898.450	14.044.550
2015	887.900	555.200
2016	1.067.050	680.750
2017	1.770.350	1.373.150
2018	1.616.500	1.273.450
2019	3.049.650	2.741.250

Ausweisung im Staatshaushaltsplan:	Kap. 0202 Tit. 686 70
Durchgeführte Prüfung(en):	Prüfung der Jahresrechnungen für die Jahre 2015 bis 2019 durch Wirtschaftsprüferin/Wirtschaftsprüfer
Ergebnis der Prüfung(en):	Prüfung durch Wirtschaftsprüferin/Wirtschaftsprüfer ohne Beanstandungen (uneingeschränkter Bestätigungsvermerk)
Bemerkungen:	Die Stiftung wurde zum 1. Januar 2012 vom damaligen Ministerium für Finanzen und Wirtschaft in den Geschäftsbereich des Staatsministeriums übertragen.  Das Stiftungsvermögen besteht aus den Zuwendungen des Landes Baden-Württemberg oder Dritter sowie aus

den aufgrund solcher Zuwendungen erworbenen Vermögenswerten.

Mit Erlass vom 9. Februar 2007, Az.: 1-3518/296, hat das Wirtschaftsministerium als Stiftungsbehörde i. S. v. § 3 Absatz 3 Satz 1 StiftG die Aufgaben der Stiftungsbehörde auf das Regierungspräsidium Stuttgart übertragen.

## 1.2 Theodor-Heuss-Stiftung

Sitz:	Stuttgart
Stiftungsbehörde:	Regierungspräsidium Stuttgart
Jahr der Errichtung:	2009
Rechtsform:	rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts
Stifterin/Stifter:	Dr. Ludwig Theodor Heuss
Vertretung des Landes in den Stiftungsorganen:	Die Ministerpräsidentin/der Ministerpräsident ist jeweils zum Beginn einer Amtszeit berechtigt, ein stimmberechtigtes Mitglied des bis zu zwölfköpfigen Vorstands zu berufen.
Stiftungszweck:	Zweck der Stiftung ist die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens in Deutschland, die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements, der Jugendhilfe, der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung sowie die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens in Deutschland und Europa.

Stiftungskapital:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung: (ggf. zusätzlich DM-Betrag bei Errichtung vor 01.01.2002)	50.000	-
2015 eingebracht	-	-
2016 eingebracht	-	-
2017 eingebracht	-	-
2018 eingebracht	-	-
2019 eingebracht	-	-
am 31.12.2019:	1.892.100	600.000

Zuwendungen:	insgesamt:	davon vom Land:
	Euro	Euro
bis 31.12.2019:	958.600	36.800
2015	132.500	-
2016	90.800	-
2017	83.400	-
2018	83.800	-
2019	83.000	-

Ausweisung im Staatshaushaltsplan: –

Durchgeführte Prüfung(en): Prüfung der Jahresrechnungen für die Jahre 2015 bis 2019 durch Wirtschaftsprüferin/Wirtschaftsprüfer

Ergebnis der Prüfung(en): keine Beanstandungen

Bemerkungen: –

## 2. Stiftungen im Geschäftsbereich für Inneres, Digitalisierung und Migration (Innenministerium)

### 2.1 Polizeistiftung des Landes Baden-Württemberg

Sitz: Stuttgart

Stiftungsbehörde: Innenministerium

Jahr der Errichtung: 1980

Rechtsform:	rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts
Stifterin/Stifter:	Land Baden-Württemberg
Vertretung des Landes in den Stiftungsorganen:	Der Vorstand setzt sich aus der Leiterin/dem Leiter der Abteilung 3 (Landespolizeipräsidium) des Innenministeriums, der Inspektorin/dem Inspekteur der Polizei, der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden sowie einem weiteren Mitglied des Hauptpersonalrats der Polizei zusammen.
Stiftungszweck:	<p>Zweck der Stiftung ist</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- die Betreuung von Bediensteten der Polizei und deren Familienangehörigen durch die Gewährung von nicht regelmäßig wiederkehrenden Sach- und Geldleistungen für erhebliche gesundheitliche Nachteile infolge der Dienstausbübung im Rahmen des § 53 Nummer 1 der Abgabenordnung (AO) oder in unverschuldeten Notlagen im Rahmen des § 53 AO,</li><li>- die Betreuung von Personen, die ihr bürgerschaftliches Engagement dadurch unter Beweis gestellt haben, dass sie die Polizei bei ihrem Einsatz aktiv unterstützen und dabei erhebliche gesundheitliche Nachteile erlitten haben; die Betreuung wird durch nicht regelmäßig wiederkehrende Sach- und Geldleistungen im Rahmen des § 53 Nummer 1 AO gewährt,</li><li>- die Pflege der kulturellen und sportlichen Arbeit in der Polizei und</li><li>- die Unterstützung steuerbegünstigter Körperschaften mit Bezug zur Polizei nach § 58 Nummer 2 AO.</li></ul>

Stiftungskapital:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung: (ggf. zusätzlich DM-Betrag bei Errichtung vor 01.01.2002)	26.000 (50.000 DM)	26.000 (50.000 DM)
2015 eingebracht	-	-
2016 eingebracht	-	-
2017 eingebracht	-	-
2018 eingebracht	10.000	-
2019 eingebracht	-	-
am 31.12.2019:	1.360.000	26.000

Zuwendungen*:	insgesamt:	davon vom Land:
	Euro	Euro
bis 31.12.2019:	4.146.150	-
2015	129.000	-
2016	131.150	-
2017	124.200	-
2018	127.100	-
2019	176.900	-

Ausweisung im Staatshaushaltsplan: –

Durchgeführte Prüfung(en): –

Ergebnis der Prüfung(en): –

Bemerkungen: \* Die Stiftung hat nur Geldbußen (Geldauflagen im Sinne des § 153a StPO) und Spenden (zweckungebunden/ zweckgebunden oder durch Sammelaktionen) erhalten. Diese Mittel wurden entweder für Stiftungszwecke ausgegeben oder – wie in den Vorjahren – den besonderen Rücklagen gemäß § 4 Absatz 2 der Satzung i. V. m. § 62 AO zugeführt.

## 2.2 Donauschwäbische Kulturstiftung des Landes Baden-Württemberg

Sitz: Stuttgart

Stiftungsbehörde: Innenministerium

Jahr der Errichtung:	1988
Rechtsform:	rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts
Stifterin/Stifter:	Land Baden-Württemberg
Vertretung des Landes in den Stiftungsorganen:	Dem Stiftungsrat (derzeit 22 Mitglieder) gehören sechs von der Landesregierung bestellte Mitglieder an. Die drei Vorstandsmitglieder werden vom Stiftungsrat bestellt.
Stiftungszweck:	Die Stiftung hat den Zweck, im Rahmen des zusammenwachsenden staatenübergreifenden Europas die Pflege der deutschen Kultur in Ungarn, Rumänien und im ehemaligen Jugoslawien zu fördern und zu unterstützen. Dies gilt vor allem für die noch heute von Donauschwaben bewohnten Gebiete und die dort lebenden Donauschwaben.

Stiftungskapital:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung: (ggf. zusätzlich DM-Betrag bei Errichtung vor 01.01.2002)	1.022.600 (2.000.000 DM)	1.022.600 (2.000.000 DM)
2015 eingebracht	-	-
2016 eingebracht	-	-
2017 eingebracht	-	-
2018 eingebracht	-	-
2019 eingebracht	-	-
am 31.12.2019:	2.480.100	2.480.100

Zuwendungen:	insgesamt:	davon vom Land:
	Euro	Euro
bis 31.12.2019:	6.527.950	2.005.150
2015	261.800	100.000
2016	214.900	100.000
2017	169.200	75.500
2018	203.300	75.500
2019	210.100	90.000

Ausweisung im Staatshaushaltsplan:	Kap. 0330 Tit. 685 72
Durchgeführte Prüfung(en):	jährlich durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Fellbach (stichprobenweise Prüfung von Projektförderung, Buchhaltung, Jahresrechnung und Vermögensverwaltung)
Ergebnis der Prüfung(en):	keine Beanstandungen
Bemerkungen:	Das Land stellt nach Maßgabe einer besonderen Vereinbarung mit der Donauschwäbischen Kulturstiftung Personal und Sachmittel für die Geschäftsstelle im Haus der Heimat des Landes Baden-Württemberg unter Verzicht auf Kostenerstattung zur Verfügung.

### 2.3 Donauschwäbisches Zentralmuseum

Sitz:	Ulm
Stiftungsbehörde:	Innenministerium
Jahr der Errichtung:	1997
Rechtsform:	rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts
Stifterin/Stifter:	Bundesrepublik Deutschland, Land Baden-Württemberg, Stadt Ulm, Landsmannschaft der Banater Schwaben, Landsmannschaft der Deutschen aus Ungarn, Landsmannschaft der Donauschwaben und Landsmannschaft der Sathmarer Schwaben
Vertretung des Landes in den Stiftungsorganen:	Dem Stiftungsrat (sieben bis zehn Mitglieder) gehört eine Vertreterin/ein Vertreter des Landes (Innenministerium) an.  Eines von drei Vorstandsmitgliedern wird vom Land (Innenministerium) bestellt.

Stiftungszweck:

Die Stiftung hat den Zweck, auf der Grundlage von § 96 des Bundesvertriebenengesetzes die kulturelle Tradition und das Kulturgut der Donauschwaben zu bewahren, indem sie Geschichte, Kultur und Landschaft umfassend dokumentiert, Kulturgut sammelt und präsentiert sowie der landes- und volkskundlichen Forschung über die donauschwäbischen Herkunftsgebiete zugänglich macht. Sie soll zugleich das Wissen über die südöstlichen Nachbarn verbreiten und vertiefen, um auf diese Weise einen Beitrag zur Verständigung in Europa zu leisten. Zu diesem Zweck betreibt die Stiftung ein Museum, das wie vergleichbare Museen in anderen Ländern auszubauen ist. Es soll mit ähnlichen Einrichtungen in Bund und Land sowie in den Herkunftsgebieten der Donauschwaben zusammenarbeiten.

Stiftungskapital:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung: (ggf. zusätzlich DM-Betrag bei Errichtung vor 01.01.2002)	-	-
2015 eingebracht	-	-
2016 eingebracht	-	-
2017 eingebracht	-	-
2018 eingebracht	-	-
2019 eingebracht	-	-
am 31.12.2019:	-	-

Zuwendungen:	insgesamt:	davon vom Land:
	Euro	Euro
bis 31.12.2019:	20.107.419	7.641.000
2015	915.188	395.350
2016	903.000	386.000
2017	952.500	394.500
2018	985.011	405.500
2019	1.031.720	420.500

Ausweisung im Staatshaushaltsplan:	Kap. 0330 Tit. 686 72 und 687 72. Die Zuwendungen enthalten auch zweckgebundene Projektmittel.
Durchgeführte Prüfung(en):	Prüfung durch Rechnungsprüfungsamt der Stadt Ulm (jährlich); Bundesverwaltungsamt (Verwendungsnachweise)
Ergebnis der Prüfung(en):	Die jährlichen Prüfungen durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Ulm haben keine Beanstandungen ergeben; gleiches gilt für die vom Bundesverwaltungsamt geprüften Verwendungsnachweise.
Bemerkungen:	<p>Die Stiftung besitzt kein eigenes Stiftungskapital, sondern nur Vermögenswerte, die der Stiftung seit ihrer Gründung zugegangen sind. Dazu gehören das im Grundbuch gesicherte Nutzungsrecht an den Räumen in der Oberen Donaubastion, die Kunst- und Sammlungsgegenstände sowie das Anlagevermögen.</p> <p>Die Stiftung wird von Bund und Land paritätisch gefördert im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung. Die Stadt Ulm trägt die gebäudebezogenen Betriebskosten.</p>

### **3. Stiftungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport (Kultusministerium)**

#### **3.1 Gemeinnützige Elternstiftung Baden-Württemberg**

Sitz:	Stuttgart
Stiftungsbehörde:	Regierungspräsidium Stuttgart
Jahr der Errichtung:	1974
Rechtsform:	rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts
Stifter:	Alois Graf von Waldburg-Zeil

Vertretung des Landes in den  
Stiftungsorganen:

Der Vorstand besteht aus

- vier Mitgliedern, welche der amtierende Vorstand im Einvernehmen mit dem Kultusministerium benennt,
- einem von dem Gremium benannten Mitglied des Landeselternbeirats und
- der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer.

Die Vertretung der Stiftung obliegt der Vorsitzenden/  
dem Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall  
einer Stellvertretung.

Stiftungszweck:

Die Stiftung hat die Aufgabe,

- die im Schulbereich des Landes Baden-Württemberg bestehenden, auf gesetzlicher oder freiwilliger Grundlage wirkenden Elternvertretungen in ihrer Tätigkeit zu unterstützen und dadurch die Erziehungsarbeit unmittelbar zu fördern,
- die Bildung und Information der Eltern mittels Publikationen, Tagungen und Seminaren im pädagogischen Bereich zu fördern und
- wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet des Schulwesens und der Pädagogik zu betreiben und zu fördern.

Stiftungskapital:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung: (ggf. zusätzlich DM-Betrag bei Errichtung vor 01.01.2002)	25.600 (50.000 DM)	-
2015 eingebracht	-	-
2016 eingebracht	-	-
2017 eingebracht	-	-
2018 eingebracht	-	-
2019 eingebracht	-	-
am 31.12.2019:	94.000	-

Zuwendungen:	insgesamt:	davon vom Land:
	Euro	Euro
bis 31.12.2019:	3.405.400	2.885.000
2015	317.150	315.100
2016	336.100	324.500
2017	317.250	309.750
2018	336.900	334.250
2019	379.600	368.550

Ausweisung im Staatshaushaltsplan:	Kap. 0436 Tit. 686 01
Durchgeführte Prüfung(en):	Die Jahresrechnungen 2015 bis 2019 wurden von der Stiftung erstellt. Die aufsichtsrechtliche Prüfung erfolgte durch das Regierungspräsidium Stuttgart.
Ergebnis der Prüfung(en):	keine wesentlichen Beanstandungen
Bemerkungen:	–
3.2 <u>Stiftung „Humanismus heute“</u>	
Sitz:	Stuttgart
Stiftungsbehörde:	Kultusministerium
Jahr der Errichtung:	1979
Rechtsform:	rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts
Stifterin/Stifter:	Land Baden-Württemberg
Vertretung des Landes in den Stiftungsorganen:	Kultusministerin/Kultusminister
Stiftungszweck:	Die Stiftung hat den Zweck, das kulturelle Erbe der Antike zu pflegen und die humanistische Bildung zu fördern.

Stiftungskapital:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung: (ggf. zusätzlich DM-Betrag bei Errichtung vor 01.01.2002)	-	-
2015 eingebracht	-	-
2016 eingebracht	-	-
2017 eingebracht	-	-
2018 eingebracht	-	-
2019 eingebracht	-	-
am 31.12.2019:	400.000	400.000

Zuwendungen:	insgesamt:	davon vom Land:
	Euro	Euro
bis 31.12.2019:	4.962.650	4.572.300
2015	126.450	121.350
2016	140.200	123.200
2017	127.450	116.850
2018	134.150	120.200
2019	136.650	121.450

Ausweisung im Staatshaushaltsplan: Kap. 0436 Tit. 685 31

Durchgeführte Prüfung(en): jährliche Prüfung durch Wirtschaftsprüferin/Wirtschaftsprüfer

Ergebnis der Prüfung(en): keine Beanstandungen

Bemerkungen: Die Zuständigkeit für die Stiftung ging im Jahr 2005 vom Wissenschaftsministerium auf das Kultusministerium über.

### 3.3 Stiftung zur Förderung der Jugend in Baden-Württemberg (Jugendstiftung)

Sitz: Sersheim

Stiftungsbehörde: Regierungspräsidium Stuttgart

Jahr der Errichtung: 1981

Rechtsform:	rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts
Stifterin/Stifter:	Christliches Jugenddorf Deutschlands e. V., Ebersbach (0,3 %) und Land Baden-Württemberg (99,7 %; 1982 zugestiftet); die letzte Zustiftung erfolgte im Jahr 1991
Vertretung des Landes in den Stiftungsorganen:	Das Kultusministerium und das Sozialministerium sind unter insgesamt 19 Kuratoriumsmitgliedern mit jeweils einem Sitz vertreten.
Stiftungszweck:	Die Stiftung initiiert pädagogische und sozialpädagogische Vorhaben der Jugendarbeit in Baden-Württemberg. Gegebenenfalls unterstützt sie diese immateriell oder materiell, begleitet sie fachlich und wertet sie jugendforscherisch aus.

Stiftungskapital:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung: (ggf. zusätzlich DM-Betrag bei Errichtung vor 01.01.2002)	536.900 (1.050.000 DM)	511.300 (1.000.000 DM)
2015 eingebracht	-	-
2016 eingebracht	-	-
2017 eingebracht	-	-
2018 eingebracht	-	-
2019 eingebracht	-	-
am 31.12.2019:	12.700.000	8.664.050

Zuwendungen:	insgesamt:	davon vom Land:
	Euro	Euro
bis 31.12.2019:	3.453.200	2.926.650
2015	-	-
2016	-	-
2017	-	-
2018	-	-
2019	-	-

Ausweisung im Staatshaushaltsplan:	–
Durchgeführte Prüfung(en):	–
Ergebnis der Prüfung(en):	–
Bemerkungen:	Die Stiftung erhielt nach 1991 vom Land Baden-Württemberg ausschließlich Projektfördermittel.

#### 3.4 Soziale Hilfe für Spitzensportler in Baden-Württemberg

Sitz:	Stuttgart
Stiftungsbehörde:	Kultusministerium
Jahr der Errichtung:	1981
Rechtsform:	rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts
Stifterin/Stifter:	Land Baden-Württemberg (47 %), Landessportverband (LSV) Baden-Württemberg (53 %)
Vertretung des Landes in den Stiftungsorganen:	Kultusministerin/Kultusminister oder ihre/seine Vertretung ist eines von drei Mitgliedern des Vorstands. Kultusministerin/Kultusminister oder ihre/seine Vertretung ist Vorsitzende/Vorsitzender des Kuratoriums, vier weitere vom Kultusministerium benannte Personen sind Mitglied im zehnköpfigen Kuratorium.
Stiftungszweck:	Zweck der Stiftung ist die Gewährung von Beihilfen zu einer angemessenen schulischen und beruflichen Ausbildung an baden-württembergische Spitzensportlerinnen/Spitzensportler, die von anderer Seite nicht die gebotene Hilfe erfahren und die in Folge ihrer sportlichen Betätigung einer besonderen Hilfe bedürfen, sowie die Leistung von Unterstützung in sozialen Notfällen.

Stiftungskapital*:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung: (ggf. zusätzlich DM-Betrag bei Errichtung vor 01.01.2002)	204.550 (400.000 DM)	102.300 (200.000 DM)
2015 eingebracht	-	-
2016 eingebracht	-	-
am 31.12.2019:	1.516.950	102.300

Zuwendungen*:	insgesamt:	davon vom Land:
	Euro	Euro
bis 31.12.2019:	4.300	-
2015	2.100	-
2016	-	-

Ausweisung im Staatshaushaltsplan: –

Durchgeführte Prüfung(en): jährlich durch Wirtschaftsprüferin/Wirtschaftsprüfer

Ergebnis der Prüfung(en): keine Beanstandungen

Bemerkungen: \* Am 14. Januar 2016 wurde die Stiftung „Soziale Hilfe für Spitzensportler in Baden-Württemberg“ zur Stiftung „OlympiaNachwuchs Baden-Württemberg“ (3.8) zugelegt.

### 3.5 Landesakademie für die musizierende Jugend in Baden-Württemberg

Sitz: Ochsenhausen

Stiftungsbehörde: Kultusministerium

Jahr der Errichtung: 1986

Rechtsform: rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

Stifterin/Stifter: Land Baden-Württemberg, Landkreis Biberach und Stadt Ochsenhausen

Vertretung des Landes in den  
Stiftungsorganen:

Vertreterin/Vertreter des Kultusministeriums ist Vorsitzende/Vorsitzender des Vorstands. Vertreterin/Vertreter des Finanzministeriums ist Vorstandsmitglied. Das Kultusministerium beruft 20 Mitglieder in das Kuratorium. 13 Mitglieder werden durch Verbände aus Baden-Württemberg, sieben Mitglieder direkt durch das Kultusministerium berufen.

Stiftungszweck:

Zweck der Stiftung ist die Stärkung der musisch-kulturellen Kräfte bei der Erziehung der Jugend.

Stiftungskapital:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung: (ggf. zusätzlich DM-Betrag bei Errichtung vor 01.01.2002)	4.350 (8.500 DM)	4.350 (8.500 DM)
2015 eingebracht	-	-
2016 eingebracht	-	-
2017 eingebracht	-	-
2018 eingebracht	-	-
2019 eingebracht	-	-
am 31.12.2019:	4.350	4.350

Zuwendungen:	insgesamt:	davon vom Land:
	Euro	Euro
bis 31.12.2019:	34.745.650	32.137.450
2015	909.400	830.000
2016	951.800	870.000
2017	939.250	855.000
2018	971.750	855.000
2019	1.057.350	968.000

Ausweisung im Staatshaushaltsplan:

Kap. 0465 Tit. 684 86 Erl. 41b.

Durchgeführte Prüfung(en):

jährlich durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Biberach

Ergebnis der Prüfung(en):

keine Beanstandungen

Bemerkungen:

–

### 3.6 Sport in der Schule Baden-Württemberg

Sitz:	Stuttgart
Stiftungsbehörde:	Kultusministerium
Jahr der Errichtung:	1996
Rechtsform:	rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts
Stifterin/Stifter:	Land Baden-Württemberg (61 %), Badischer Sparkassen- und Giroverband (14 %), Württembergischer Sparkassen- und Giroverband (14 %), AOK Baden-Württemberg (5 %), EDEKA Baden-Württemberg (5 %) und Kellogg (Deutschland) GmbH (1 %)
Vertretung des Landes in den Stiftungsorganen:	Kultusministerin/Kultusminister oder ihre/seine Vertretung ist Vorsitzende/Vorsitzender des Kuratoriums. Zusätzlich gehört dem sechsköpfigen Kuratorium eine weitere Vertreterin oder ein weiterer Vertreter des Kultusministeriums an. Alleinvorstand der Stiftung ist der Leiter des im Kultusministerium für Schulsport zuständigen Referats.
Stiftungszweck:	Zweck der Stiftung ist die Förderung sportpädagogischer Vorhaben im Bereich außerunterrichtlichen Schulsports in Baden-Württemberg. Insbesondere unterstützt die Stiftung materiell und immateriell zukunftsweisende Vorhaben, die das verantwortliche Denken und Handeln von Schülerinnen/Schülern entwickeln und das ehrenamtliche Engagement der Lehrerinnen/Lehrer und Schülerinnen/Schüler stärken. Darüber hinaus kann die Stiftung auch besondere Vorhaben auf sportlicher Ebene unterstützen, wie z. B. fächerübergreifende Initiativen.

Stiftungskapital:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung: (ggf. zusätzlich DM-Betrag bei Errichtung vor 01.01.2002)	542.000 (1.060.000 DM)	332.350 (650.000 DM)
2015 eingebracht	-	-
2016 eingebracht	-	-
2017 eingebracht	-	-
2018 eingebracht	-	-
2019 eingebracht	-	-
am 31.12.2019:	1.105.000	332.350

Zuwendungen:	insgesamt:	davon vom Land:
	Euro	Euro
bis 31.12.2019:	4.620.900	190.900
2015	129.500	-
2016	129.500	-
2017	127.400	-
2018	156.800	-
2019	136.900	-

Ausweisung im Staatshaushaltsplan:	bis 1999 bei Kap. 0460 Tit. 0460 76
Durchgeführte Prüfungen:	seit 2015 jährliche Prüfung durch Wirtschaftsprüferin/ Wirtschaftsprüfer
Ergebnis der Prüfung(en):	keine Beanstandungen
Bemerkungen:	Seit 2019 wird vom Ministerium kein Nutzungsentgelt mehr für die Inanspruchnahme von landeseigenen Gerä- ten und Materialien erhoben (s. Haushaltsvermerk zu Kap. 0401 Tit. 51 101, „Sächliche Verwaltungsausga- ben“ des Staatshaushaltsplans).

### 3.7 Kulturelle Jugendarbeit

Sitz:	Stuttgart
Stiftungsbehörde:	Kultusministerium

Jahr der Errichtung:	2000
Rechtsform:	rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts
Stifterin/Stifter:	Land Baden-Württemberg, Zustifterinnen/Zustifter: Stiftung für Bildung und Behindertenförderung (Heidehofstiftung GmbH), Toto-Lotto GmbH und Gmünder Ersatzkasse (Barmer); die letzte Zustiftung erfolgte 2001
Vertretung des Landes in den Stiftungsorganen:	Kultusministerin/Kultusminister oder ihre/seine Vertretung ist Vorsitzende/Vorsitzender des Vorstands.
Stiftungszweck:	Zweck der Stiftung ist die Förderung der Bildung und Erziehung sowie die Förderung der musisch-kulturellen Jugendarbeit im Zusammenwirken verschiedener Träger, insbesondere durch Projektförderung in den Bereichen Musik, Tanz, Kunst, Theater, Zirkus, Jugendkultur.

Stiftungskapital*:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung: (ggf. zusätzlich DM-Betrag bei Errichtung vor 01.01.2002)	204.550 (400.000 DM)	204.550 (400.000 DM)
2015 eingebracht	-	-
2016 eingebracht	-	-
2017 eingebracht	-	-
2018 eingebracht	-	-
2019 eingebracht	-	-
am 31.12.2019:	370.000	204.550

Zuwendungen:	insgesamt:	davon vom Land:
	Euro	Euro
bis 31.12.2019:	997.900	-
2015	21.500	-
2016	-	-
2017	-	-
2018	-	-
2019	-	-

Ausweisung im Staatshaushaltsplan:	im Jahr 2000 bei Kap. 0465 Tgr. 81 Erl. 3
Durchgeführte Prüfungen:	jährlich durch Revision der BARMER-GEK
Ergebnis der Prüfung(en):	keine Beanstandungen
Bemerkungen:	* Die Angaben zum Stiftungskapital waren in den vorigen Stiftungsberichten aus nicht nachvollziehbaren Gründen nicht korrekt. Die Stiftung wurde 2000 durch das Land mit einem Kapital von 204.516 Euro (400.000 DM) errichtet. 2001 erfolgten drei Zustiftungen durch Dritte von jeweils 30.678 Euro. Bis 2010 wurden in mehreren Tranchen erwirtschaftete Erträge von zusammen 73.450 Euro dem Stiftungskapital zugeführt. Es beträgt seit 2011 unverändert 370.000 Euro.

### 3.8 OlympiaNachwuchs Baden-Württemberg

Sitz:	Stuttgart
Stiftungsbehörde:	Kultusministerium
Jahr der Errichtung:	2000
Rechtsform:	rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts
Stifterin/Stifter:	Land Baden-Württemberg, Landessportverband Baden-Württemberg und OBI AG
Vertretung des Landes in den in den Stiftungsorganen:	Kultusministerin/Kultusminister oder ihre/seine Vertretung ist eines von drei Mitgliedern des Vorstands. Kultusministerin/Kultusminister oder ihre/seine Vertretung ist Vorsitzende/Vorsitzender des Kuratoriums, drei weitere vom Kultusministerium benannte Personen sind Mitglied im Kuratorium.

Stiftungszweck:

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Sport und Bildung. Es soll der Nachwuchsleistungssport und der Spitzensport gefördert werden, insbesondere indem badenwürttembergische Kaderathletinnen/Kaderathleten in besonderer Weise unterstützt werden, damit sie die Nominierung für internationale Großereignisse wie die Olympischen und Paralympischen Spiele, Europa- und Weltmeisterschaften erreichen. Zudem soll die Stiftung Sorge dafür tragen, dass die Athletinnen/Athleten parallel zu ihrer Leistungssportkarriere eine angemessene schulische und berufliche Ausbildung, auch durch Internatsunterbringung, erhalten. Die Stiftung kann im Rahmen der steuerrechtlichen Regelungen auch leistungssportfördernde Maßnahmen von Verbänden und sonstigen Sporteinrichtungen projektartig fördern.

Stiftungskapital:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung: (ggf. zusätzlich DM-Betrag bei Errichtung vor 01.01.2002)	1.533.900 (3.000.000 DM)	766.950 (1.500.000 DM)
2015 eingebracht	-	-
2016 eingebracht	1.516.950 (aufgrund Zulegung der Stiftung „Soziale Hilfe für Spitzensportler in Baden-Württemberg“)*	102.300
2017 eingebracht	-	-
2018 eingebracht	-	-
2019 eingebracht	-	-
am 31.12.2019:	3.416.950	869.250

Zuwendungen:	insgesamt:	davon vom Land:
	Euro	Euro
bis 31.12.2019:	1.648.450	31.800
2015	3.000	-
2016	42.100	-
2017	41.000	-
2018	84.550	-
2019	87.800	-

Ausweisung im Staatshaushaltsplan:	bis 2004 bei Kap. 0460 Tit. 685 72
Durchgeführte Prüfungen:	Prüfung durch Wirtschaftsprüferin/Wirtschaftsprüfer
Ergebnis der Prüfung(en):	keine Beanstandungen
Bemerkungen:	* Am 14. Januar 2016 wurde die Stiftung „Soziale Hilfe für Spitzensportler in Baden-Württemberg“ (3.4) zur Stiftung „OlympiaNachwuchs Baden-Württemberg“ zugelegt. Insofern hat sich das Stiftungskapital der Stiftung „OlympiaNachwuchs Baden-Württemberg“ um das Stiftungskapital der Stiftung „Soziale Hilfe für Spitzensportler in Baden-Württemberg“ erhöht.

### 3.9 Sunnitischer Schulrat

Sitz:	Stuttgart
Stiftungsbehörde:	Kultusministerium
Jahr der Errichtung:	2019
Rechtsform:	rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts
Stifterin/Stifter:	Land Baden-Württemberg
Vertretung des Landes in den Stiftungsorganen:	Das Kultus- und das Staatsministerium sind im Vorstand der Stiftung mit je einer beratenden Stimme vertreten. Der Vorstand verfügt daneben über fünf Mitglieder.
Stiftungszweck:	Zweck der Stiftung ist die Organisation des Islamischen Religionsunterrichts sunnitischer Prägung als ordentliches Lehrfach an den öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg im Rahmen der religionsverfassungsrechtlichen und schulrechtlichen Vorgaben.

Stiftungskapital:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung: (ggf. zusätzlich DM-Betrag bei Errichtung vor 01.01.2002)	-	-
2019 eingebracht	-	-
am 31.12.2019:	-	-

Zuwendungen:	insgesamt:	davon vom Land:
	Euro	Euro
bis 31.12.2019:	48.650	48.650
2019	48.650	48.650

Ausweisung im Staatshaushaltsplan: Kap. 0455 Tit. 685 01

Durchgeführte Prüfung(en): 2019 durch einen Wirtschaftsprüfer

Ergebnis der Prüfung(en): keine Beanstandungen

Bemerkungen: Die Stiftung hat kein eigenes Vermögen (Stiftungskapital), sondern erhält jährliche Zuwendungen. Sofern die Einnahmen (einschl. Zuwendungen) in einem Jahr nicht voll verbraucht werden, kann die Stiftung bis zu 30.000 Euro des Überschusses in das Folgejahr übertragen. Dieses Vermögen wächst also jährlich, wenn die Stiftung mehr Einnahmen erhält, als sie Ausgaben tätigt, beziehungsweise es vermindert sich, wenn die Ausgaben die Einnahmen übersteigen.

#### 4. Stiftungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst (Wissenschaftsministerium)

##### 4.1 Max-Reger-Institut

Sitz: Karlsruhe

Stiftungsbehörde: Regierungspräsidium Karlsruhe (seit 1996)

Jahr der Errichtung: 1947 in Bonn

Rechtsform: rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

Stifterin/Stifter: Elsa Reger, Witwe von Max Reger

Vertretung des Landes in den ein Mitglied des Stiftungskuratoriums  
Stiftungsorganen:

Stiftungszweck: Die Stiftung hat den Zweck der Förderung des Schaffens  
Max Regers in Theorie und Praxis.

Stiftungskapital:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung: (ggf. zusätzlich DM-Betrag bei Errichtung vor 01.01.2002)	6,33 Reichsmark	-
2015 eingebracht	-	-
2016 eingebracht	-	-
2017 eingebracht	-	-
2018 eingebracht	-	-
2019 eingebracht	-	-
am 31.12.2019:	773.600	-

Zuwendungen:	insgesamt:	davon vom Land:
	Euro	Euro
bis 31.12.2019:	2.626.500	2.064.400
2015	192.600	154.500
2016	184.250	147.500
2017	186.550	149.800
2018	193.100	156.350
2019	193.100	156.350

Ausweisung im Staatshaushaltsplan: Kap. 1499 Tit. 685 25

Durchgeführte Prüfung(en): letzte Außenprüfung durch die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg am 26. Februar 2018; jährliche interne Buchprüfung (letztmals am 19. März 2020); regelmäßige Prüfung der Gemeinnützigkeit durch Finanzamt (letzter Freistellungsbescheid zur Körperschaft- und Gewerbesteuer für die Jahre 2017, 2018 und 2019 vom 21. September 2020); letzte Lohnsteuer-Außenprüfung durch Finanzamt am 23. April 2008

Ergebnis der Prüfung(en): keine Beanstandungen

Bemerkungen: –

#### 4.2 Deutsches Krebsforschungszentrum

Sitz: Heidelberg

Stiftungsbehörde: Wissenschaftsministerium

Jahr der Errichtung: 1964

Rechtsform: rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts

Stifterin/Stifter: Land Baden-Württemberg

Vertretung des Landes in den  
Stiftungsorganen: Zu den 13 Mitgliedern des Kuratoriums gehören eine Vertreterin oder ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums als stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender und eine Vertreterin oder ein Vertreter des Finanzministeriums.

Stiftungszweck: Zweck der Stiftung ist die Krebsforschung.

Stiftungskapital:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung: (ggf. zusätzlich DM-Betrag bei Errichtung vor 01.01.2002)	-	-
2015 eingebracht	-	-
2016 eingebracht	-	-
2017 eingebracht	-	-
2018 eingebracht	-	-
2019 eingebracht	-	-
am 31.12.2019:	-	-

Zuwendungen:	insgesamt:	davon vom Land:
	Euro	Euro
bis 31.12.2019:	4.137.686.900	404.409.700
2015	200.721.750	16.260.700
2016	191.705.450	15.333.150
2017	229.628.850	17.800.450
2018	217.517.500	18.134.350
2019	242.936.950	21.168.050

Ausweisung im Staatshaushaltsplan:	Kap. 1499 Tit. 685 03 (Betrieb), Kap. 1499 Tit. 685 01 (Investitionen), Kap. 1499 Tit. 893 02 (Investitionen)
Durchgeführte Prüfung(en):	jährliche Prüfung durch Wirtschaftsprüferin/Wirtschaftsprüfer sowie durch die Rechnungsprüfungsbehörden des Bundes (insbesondere die Vorprüfungsstelle des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, zugleich auch für den Landesanteil)
Ergebnis der Prüfung(en):	Wirtschaftsprüferin/Wirtschaftsprüfer: uneingeschränkter Bestätigungsvermerk; keine Beanstandungen in den Berichtsjahren 2015 bis 2019
Bemerkungen:	Seit 2001 ist das Deutsche Krebsforschungszentrum Mitglied der Hermann-von-Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e. V. Die Finanzierung im Rahmen der institutionellen Förderung (Grundfinanzierung) erfolgt zu 90 % durch den Bund und zu 10 % durch das Land Baden-Württemberg sowie durch weitere Länder, in denen das DKFZ Außenstandorte unterhält.

#### 4.3 Leibniz-Institut für Deutsche Sprache

Sitz:	Mannheim
Stiftungsbehörde:	Regierungspräsidium Karlsruhe
Jahr der Errichtung:	1964
Rechtsform:	rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

Stifterin/Stifter:	mehrere Professoren
Vertretung des Landes in den Stiftungsorganen:	Das Land stellt zwei von sieben Mitgliedern des Stiftungsrats, eines davon als Vorsitzende/Vorsitzender des Stiftungsrats.
Stiftungszweck:	Zweck der Stiftung ist die wissenschaftliche Erforschung und Dokumentation der deutschen Sprache in ihrem gegenwärtigen Gebrauch und in ihrer neueren Geschichte. Die S pflegt die Zusammenarbeit mit anderen in- und ausländischen Einrichtungen ähnlicher Zielsetzung und erbringt auch wissenschaftliche Dienstleistungen.

Stiftungskapital:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung: (ggf. zusätzlich DM-Betrag bei Errichtung vor 01.01.2002)	-	-
2015 eingebracht	-	-
2016 eingebracht	-	-
2017 eingebracht	-	-
2018 eingebracht	-	-
2019 eingebracht	-	-
am 31.12.2019:	-	-

Zuwendungen:	insgesamt:	davon vom Land:
	Euro	Euro
bis 31.12.2019:	292.174.700	144.257.500
2015	11.114.000	5.557.000
2016	12.636.000	6.134.650
2017	12.879.000	6.071.350
2018	13.064.000	5.983.850
2019	13.195.000	5.867.400

Ausweisung im Staatshaushaltsplan:	Kap. 1499 Tit. 685 06
Durchgeführte Prüfung(en):	<ol style="list-style-type: none"><li>1) Prüfung der Jahresrechnungen durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Mannheim</li><li>2) Prüfung der jährlichen Verwendungsnachweise durch das Wissenschaftsministerium</li><li>3) Prüfung der Haushaltsjahre 2008 bis 2010 durch den Rechnungshof Baden-Württemberg im Jahr 2011</li></ol>
Ergebnis der Prüfung(en):	<ol style="list-style-type: none"><li>1) jeweils Attest, dass die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung eingehalten wurden und keine Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung im Sinne des § 53 Absatz 1 Nummer 1 HGrG bestehen</li><li>2) keine Beanstandungen</li><li>3) keine wesentlichen Beanstandungen</li></ol>
Bemerkungen:	<p>Die Finanzierung des Instituts für Deutsche Sprache erfolgt nach der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung gemäß Artikel 91b Grundgesetz (GG). Danach tragen der Bund und das Sitzland je die Hälfte des Zuwendungsbedarfs (Fehlbedarfsfinanzierung). Ein Drittel des Sitzlandanteils wird dem Land Baden-Württemberg nach dem Königsteiner Schlüssel von den anderen Bundesländern erstattet.</p> <p>Die Stadt Mannheim prüft die Jahresrechnungen des Instituts unentgeltlich.</p> <p>Das Grundstockvermögen der Stiftung besteht aus den Einrichtungsgegenständen, den Archiven und der Bibliothek des Instituts.</p> <p>Im 8. Stiftungsbericht war die Stiftung unter folgendem Namen aufgeführt: „Institut für Deutsche Sprache“.</p>

4.4 pbb Stiftung für Kunst und Wissenschaft der Deutsche Pfandbriefbank AG

Sitz:	Stuttgart
Stiftungsbehörde:	Regierungspräsidium Stuttgart
Jahr der Errichtung:	1968
Rechtsform:	rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts
Stifterin/Stifter:	Württembergische Hypothekenbank AG Stuttgart (heute Deutsche Pfandbrief AG)
Vertretung des Landes in den Stiftungsorganen:	Unter den acht Mitgliedern des Kuratoriums befindet sich eine Vertreterin/ein Vertreter des Wissenschafts- ministeriums.
Stiftungszweck:	Die Stiftung hat den Zweck, die geistige und künstleri- sche Arbeit in Baden-Württemberg, in besonderen Fällen auch in anderen Bundesländern, ideell und materiell zu stärken. Schwerpunkte sind Schrifttum, Malerei, Bild- hauerei, Musik und Brauchtum.

Stiftungskapital:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung: (ggf. zusätzlich DM-Betrag bei Errichtung vor 01.01.2002)	255.650 (500.000 DM)	102.300 (200.000 DM)
2015 eingebracht	-	-
2016 eingebracht	-	-
2017 eingebracht	-	-
2018 eingebracht	-	-
2019 eingebracht	-	-
am 31.12.2019:	-	-

Zuwendungen:	insgesamt:	davon vom Land:
	Euro	Euro
bis 31.12.2019:	10.000	-
2015	-	-
2016	-	-
2017	-	-
2018	-	-
2019	-	-

Ausweisung im Staatshaushaltsplan: –

Durchgeführte Prüfung(en): –

Ergebnis der Prüfungen(en): –

Bemerkungen: –

#### 4.5 Zentralinstitut für Seelische Gesundheit

Sitz: Mannheim

Stiftungsbehörde: Wissenschaftsministerium

Jahr der Errichtung: 1975

Rechtsform: rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts

Stifterin/Stifter: Land Baden-Württemberg

Vertretung des Landes in den  
Stiftungsorganen: Zu den zehn Mitgliedern des Aufsichtsrats gehören eine Vertreterin/ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums als Vorsitzende/Vorsitzender sowie eine Vertreterin/ein Vertreter des Finanzministeriums und eine Vertreterin/ein Vertreter des Sozialministeriums.

Stiftungszweck: Die Stiftung verfolgt die Zwecke

- Forschung in der Psychiatrie, der Kinder- und Jugendpsychiatrie, der psychosomatischen Medizin und Psychotherapie, der Suchtmedizin, der Neuropsychologie und der Klinischen Psychologie, der

- Neurowissenschaften, der Psychopharmakologie, der Epidemiologie sowie der Versorgungsforschung,
- Vorbeugung, Behandlung und Rehabilitation seelischer Erkrankungen,
  - Aus- und Weiterbildung zu nichtärztlichen medizinischen Berufen in den o. g. Fächern,
  - Weiterbildung von Ärztinnen/Ärzten und Psychologinnen/Psychologen,
  - Ausbildung der Studierenden der Medizin der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg,
  - Fortbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und
  - Beratung bei der Planung und der Vorbereitung von Einrichtungen und Diensten der öffentlichen Gesundheitspflege auf dem Gebiet der seelischen Gesundheit.

Das ZI betreibt in seinen Fachgebieten eine hochschulmedizinische stationäre, teilstationäre und ambulante Krankenversorgung entsprechend einem Universitätsklinikum.

Stiftungskapital*:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung: (ggf. zusätzlich DM-Betrag bei Errichtung vor 01.01.2002)	13.646.100 (26.689.400 DM)	-
2015 eingebracht	-	-
2016 eingebracht	-	-
2017 eingebracht	-	-
2018 eingebracht	-	-
2019 eingebracht	-	-
am 31.12.2019:	11.776.900	-

Zuwendungen:	insgesamt:	davon vom Land:
	Euro	Euro
bis 31.12.2019:	429.168.200	325.469.250 (Zuschuss Lehre und Forschung) 89.258.350 (Zuschuss Bau und Erstausstattung)
2015	15.175.300	13.212.100 (Zuschuss Lehre und Forschung) 1.816.200 (Zuschuss Bau und Erstausstattung)
2016	24.935.650	13.601.400 (Zuschuss Lehre und Forschung) 8.437.600 (Zuschuss Bau und Erstausstattung)
2017	49.333.050	15.471.800 (Zuschuss Lehre und Forschung) 22.464.300 (Zuschuss Bau und Erstausstattung)
2018	20.340.000	15.839.600 (Zuschuss Lehre und Forschung) 4.500.400 (Zuschuss Bau und Erstausstattung)
2019	23.653.650	16.372.200 (Zuschuss Lehre und Forschung) 7.281.450 (Zuschuss Bau und Erstausstattung)

Ausweisung im Staatshaushaltsplan:	Zuschuss Lehre und Forschung: seit 2002 Kap. 1412 Tit. 682 96B und Kap. 1403 Tit. 682 97, Zuschuss Bau und Erstausrüstung: seit 2002 Kap. 1412 Tit. 893 96B und Kap. 1403 Tit. 891 97
Durchgeführte Prüfung(en):	zuletzt durch einen Wirtschaftsprüfer für das Geschäftsjahr 2019; im selben Geschäftsjahr setzte sich eine steuerliche Betriebsprüfung für die Jahre 2011 bis 2015 fort und es startete in 2019 eine Lohnsteuerprüfung für die Jahre 2015 bis 2018 (Prüfungsende September 2020).
Ergebnis der Prüfung(en):	für das Jahr 2019: uneingeschränkter Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers; die Feststellungen der Betriebsprüfung und der Lohnsteuerprüfung sind im Jahresabschluss berücksichtigt
Bemerkungen:	* Die Stiftung besitzt kein Stiftungskapital, die angegebene Summe entspricht dem bilanzierten Eigenkapital.

#### 4.6 Stiftung Wirtschaftsarchiv Baden-Württemberg

Sitz:	Stuttgart
Stiftungsbehörde:	Regierungspräsidium Stuttgart
Jahr der Errichtung:	1980
Rechtsform:	rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts
Stifterin/Stifter:	Land Baden-Württemberg und Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern in Baden-Württemberg (Baden-Württembergischer IHK-Tag)
Vertretung des Landes in den Stiftungsorganen:	Zu den acht Vorstandsmitgliedern gehören die Wissenschaftsministerin/der Wissenschaftsminister, die Rektorin/der Rektor der Universität Hohenheim und die Präsidentin/der Präsident des Landesarchivs Baden-Württemberg. Zu den 15 Mitgliedern des Kuratoriums gehören die Landtagspräsidentin/der Landtagspräsident, die Land-

tagsvizepräsidentin/der Landtagsvizepräsident, die Rektorin/der Rektor der Universität Konstanz, die Ministerialdirektorin/der Ministerialdirektor bzw. die zuständige Ministerialdirigentin/der zuständige Ministerialdirigent im Finanzministerium.

Stiftungszweck:

Die Stiftung hat den Zweck, ein nach wissenschaftlichen Grundsätzen geführtes Wirtschaftsarchiv als zentrale Aufbewahrungs- und Sammelstelle handschriftlicher und gedruckter Zeugnisse aus dem Wirtschaftsleben in Baden-Württemberg einzurichten und zu unterhalten. Das Wirtschaftsarchiv soll ferner die Pflege von Archivgut, insbesondere bei Unternehmen, Kammern und Verbänden, anregen und durch Zusammenarbeit mit Universitäten, anderen Forschungsstätten und Archiven die Verbindung von Wirtschaft und Wissenschaft fördern. Weiter soll die Stiftung durch Herausgabe wirtschaftsgeschichtlicher und wirtschaftskundiger Publikationen das Interesse an Fragen der Wirtschaft und der Wirtschaftsgeschichte wecken und vertiefen.

Stiftungskapital:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung: (ggf. zusätzlich DM-Betrag bei Errichtung vor 01.01.2002)	-	-
2015 eingebracht	-	-
2016 eingebracht	-	-
2017 eingebracht	-	-
2018 eingebracht	-	-
2019 eingebracht	-	-
am 31.12.2019:	-	-

Zuwendungen:	insgesamt:	davon vom Land:
	Euro	Euro
bis 31.12.2019:	20.520.300	2.555.150
2015	1.174.600	59.050
2016	1.126.500	59.300
2017	1.100.000	59.300
2018	1.085.000	59.300
2019	1.120.500	59.300

Ausweisung im Staatshaushaltsplan:	seit 2002: Kap. 1469 Tit. 686 01
Durchgeführte Prüfung(en):	jährlich durch Wirtschaftsprüferin/Wirtschaftsprüfer
Ergebnis der Prüfung(en):	keine Beanstandungen
Bemerkungen:	–

#### 4.7 Internationale Bachakademie

Sitz:	Stuttgart
Stiftungsbehörde:	Regierungspräsidium Stuttgart
Jahr der Errichtung:	1981
Rechtsform:	rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts
Stifterin/Stifter:	Stuttgarter Konzertvereinigung
Vertretung des Landes in den Stiftungsorganen:	zwei von insgesamt sechs Vorstandsmitgliedern
Stiftungszweck:	Die Stiftung errichtet und betreibt eine ständige Forschungs- und Fortbildungsstätte für Musikwissenschaftlerinnen/Musikwissenschaftler und Musikerinnen/Musiker des In- und Auslands zur theoretisch-musikwissenschaftlichen und praktisch-interpretatorischen Erarbeitung der Werke Johann Sebastian Bachs sowie ihrer Wurzeln und Wirkungen in der Musikgeschichte. Sie koordiniert die internationale Bachforschung und arbeitet

mit allen der Forschung und Pflege Bachscher Musik dienenden Einrichtungen des In- und Auslands zusammen. Sie richtet eine öffentlich zugängliche Bibliothek, Phonotheek und Dokumentation sowie ein Mikroarchiv ein und führt internationale musikwissenschaftliche Kongresse, Konzerte und sonstige Veranstaltungen im Rahmen des Stiftungszwecks durch.

Stiftungskapital:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung: (ggf. zusätzlich DM-Betrag bei Errichtung vor 01.01.2002)	-	-
2015 eingebracht	31.700	-
2016 eingebracht	127.200	-
2017 eingebracht	-231.200	-
2018 eingebracht	395.400	-
2019 eingebracht	-202.450	-
am 31.12.2019:	2.756.800	-

Zuwendungen:	insgesamt:	davon vom Land:
	Euro	Euro
bis 31.12.2019:	61.791.950	31.175.350
2015	1.644.900	822.100
2016	1.677.200	906.800
2017	1.685.500	913.100
2018	1.898.200	934.900
2019	1.538.750	950.600

Ausweisung im Staatshaushaltsplan: Kap. 1478 Tit. 685 16

Durchgeführte Prüfung(en): jährlich durch Wirtschaftsprüferin/Wirtschaftsprüfer

Ergebnis der Prüfung(en): keine wesentlichen Beanstandungen

Bemerkungen: –

4.8 Museumsstiftung Baden-Württemberg

Sitz:	Stuttgart
Stiftungsbehörde:	Wissenschaftsministerium
Jahr der Errichtung:	1981
Rechtsform:	rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts
Stifterin/Stifter:	Land Baden-Württemberg
Vertretung des Landes in den Stiftungsorganen:	Zu den sechs Mitgliedern des Stiftungsrates gehören die Wissenschaftsministerin/der Wissenschaftsminister als Vorsitzende/Vorsitzender sowie die Direktorinnen/Di- rektoren der fünf Staatlichen Kunstsammlungen.
Stiftungszweck:	Die Stiftung hat den Zweck, herausragende Meister- werke der Weltkunst oder entsprechende Sammlungs- komplexe für die Staatlichen Kunstsammlungen des Lan- des Baden-Württemberg zu erwerben. Sie kann aus ihren Mitteln mit Zustimmung der Landesregierung Beiträge an eine gemeinnützige Einrichtung leisten, die sich im nationalen Interesse der Erwerbung und Bewahrung wertvoller Kulturgüter widmet.

Stiftungskapital:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung: (ggf. zusätzlich DM-Betrag bei Errichtung vor 01.01.2002)	-	-
2015 eingebracht	-	-
2016 eingebracht	-	-
2017 eingebracht	-	-
2018 eingebracht	-	-
2019 eingebracht	-	-
am 31.12.2019:	-	-

Zuwendungen:	insgesamt:	davon vom Land:
	Euro	Euro
bis 31.12.2019:	181.790.050.	144.443.450 (Spielbankabgabe) 22.463.400 (Steuermittel) 1.917.600 (Zentralfonds, komplementär)
2015	6.209.050	3.282.300 (Spielbankabgabe, Steuermittel) 283.200 (Zentralfonds, komplementär)
2016	3.243.400	3.152.300 (Spielbankabgabe, Steuermittel) 91.100 (Zentralfonds komplementär)
2017	3.695.750	3.152.300 (Spielbankabgabe, Steuermittel) 193.750 (Zentralfonds komplementär)
2018	2.753.850	2.122.300 (Spielbankabgabe, Steuermittel) 81.550 (Zentralfonds komplementär)
2019	3.148.800	2.952.100 (Spielbankabgabe, Steuermittel) 196.700 (Zentralfonds komplementär)

Ausweisung im Staatshaushaltsplan: Kap. 1478 Tit. 812 31 und 893 02

Durchgeführte Prüfung(en): jährliche Prüfung durch eine(n) vom Stiftungsrat bestellte(n) Rechnungsprüferin/Rechnungsprüfer; 2016 Prüfung durch das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Stuttgart

Ergebnis der Prüfung(en):	keine Beanstandungen
Bemerkungen:	Die Mittel entstammen anteilig aus Zuwendungen der Spielbankengesellschaften Baden-Baden und Konstanz, Steuergeldern sowie Zuwendungen aus dem Zentralfonds für die Anschaffung von Spitzenwerken für die Staatlichen Kunstsammlungen (Toto-Lotto-Mittel).

#### 4.9 Stiftung Landesmuseum für Technik und Arbeit in Mannheim

Sitz:	Mannheim
Stiftungsbehörde:	Wissenschaftsministerium
Jahr der Errichtung:	1985
Rechtsform:	rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts
Stifterin/Stifter:	Land Baden-Württemberg und Stadt Mannheim
Vertretung des Landes in den Stiftungsorganen:	Zu den sechs Mitgliedern des Stiftungsrates gehören je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums, des Finanzministeriums und des Staatsministeriums. Land und Stadt stellen abwechselnd für ein Jahr die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die stellvertretende/den stellvertretenden Vorsitzenden. Der bis zu 16 Mitglieder zählende Beirat ist mit Fachwissenschaftlerinnen/Fachwissenschaftler und Personen des öffentlichen Lebens besetzt.
Stiftungszweck:	Die Stiftung hat den Zweck, mit dem Landesmuseum für Technik und Arbeit in Mannheim die Technikgeschichte des deutschen Südwestens und ihre sozialen Auswirkungen mit Schwerpunkt ab Beginn der Industrialisierung zu erforschen und darzustellen.

Stiftungskapital:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung: (ggf. zusätzlich DM-Betrag bei Errichtung vor 01.01.2002)	-	-
2015 eingebracht	-	-
2016 eingebracht	-	-
2017 eingebracht	-	-
2018 eingebracht	-	-
2019 eingebracht	-	-
am 31.12.2019:	-	-

Zuwendungen:	insgesamt:	davon vom Land:
	Euro	Euro
bis 31.12.2019:	294.636.650	202.575.400
2015	9.853.000	6.585.000
2016	9.914.100	6.625.800
2017	10.481.200	7.003.800
2018	11.072.750	7.398.500
2019	11.553.950	7.719.300

- Ausweisung im Staatshaushaltsplan: ab 2005 bei Kap. 1478 Tit. 685 24, zusätzlich ab 2007 bis 2010 bei Kap. 1478 Tit. 863 01
- Durchgeführte Prüfung(en): jährliche Prüfung der Stiftungsrechnung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Mannheim
- Ergebnis der Prüfung(en): keine wesentlichen Beanstandungen
- Bemerkungen: Das Landesmuseum für Technik und Arbeit wurde am 28. September 1990 eröffnet. Das Land Baden-Württemberg hat die Kosten für die Errichtung, die Erstausrüstung und die Exponate der Stiftung übernommen. Das Land Baden-Württemberg und die Stadt Mannheim tragen im Verhältnis zwei zu eins sämtliche mit dem Betrieb der Stiftung verbundenen, durch Betriebseinnahmen nicht gedeckten personellen und sächlichen Ausgaben.

4.10 Stiftung Kulturgut Baden-Württemberg

Sitz:	Stuttgart
Stiftungsbehörde:	Wissenschaftsministerium
Jahr der Errichtung:	1986
Rechtsform:	rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts
Stifterin/Stifter:	Land Baden-Württemberg
Vertretung des Landes in den Stiftungsorganen:	Vorsitzende/Vorsitzender des Stiftungsrats ist die Wissenschaftsministerin/der Wissenschaftsminister.
Stiftungszweck:	Die Stiftung hat den Zweck, Kulturgut, das einen besonderen Bezug zum Land Baden-Württemberg hat, zu sichern und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Stiftung soll mit ihren Mitteln insbesondere Erwerb, Erschließung und Erhaltung von Archiv- und Bibliotheksgut fördern. Die Stiftung kann mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums die Trägerschaft von Einrichtungen übernehmen, die im Rahmen des Stiftungszwecks tätig sind.

Stiftungskapital:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung: <small>(ggf. zusätzlich DM-Betrag bei Errichtung vor 01.01.2002)</small>	5.022.700 (9.823.500 DM)	5.022.700 (9.823.500 DM)
2015 eingebracht	-	-
2016 eingebracht	-	-
2017 eingebracht	-	-
2018 eingebracht	-	-
2019 eingebracht	-	-
am 31.12.2019:	5.550.000	5.550.000

Zuwendungen:	insgesamt:	davon vom Land:
	Euro	Euro
bis 31.12.2019:	30.898.100	30.898.100
2015	823.100	823.100
2016	826.300	826.300
2017	781.300	781.300
2018	781.300	781.300
2019	781.300	781.300

Ausweisung im Staatshaushaltsplan:	Kap. 1478 Tit. 685 35
Durchgeführte Prüfung(en):	jährlich durch Wirtschaftsprüferin/Wirtschaftsprüfer
Ergebnis der Prüfung(en):	keine Beanstandungen
Bemerkungen:	Die Zuwendungen sind in voller Höhe dem Wettmittelfonds entnommen.

#### 4.11 Akademie Schloss Solitude

Sitz:	Stuttgart
Stiftungsbehörde:	Wissenschaftsministerium
Jahr der Errichtung:	1988
Rechtsform:	rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts
Stifterin/Stifter:	Land Baden-Württemberg
Vertretung des Landes in den Stiftungsorganen:	Dem Stiftungsrat gehören jeweils eine Vertreterin/ein Vertreter des Staatsministeriums, des Finanzministeriums und des Wissenschaftsministeriums an.
Stiftungszweck:	Die Stiftung hat den Zweck, durch den Betrieb der Akademie Schloss Solitude im Bereich des Schlosses Solitude insbesondere durch Wohn- und Arbeitsstipendien sowie durch Stipendien Kunst und Künstlerinnen/Künstler aller Sparten, unter besonderer Berücksichtigung jün-

gerer besonders begabter Künstlerinnen/Künstler, zu fördern und durch ihre Veranstaltungen in die Öffentlichkeit zu wirken.

Stiftungskapital:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung: (ggf. zusätzlich DM-Betrag bei Errichtung vor 01.01.2002)	-	-
2015 eingebracht	-	-
2016 eingebracht	-	-
2017 eingebracht	-	-
2018 eingebracht	-	-
2019 eingebracht	-	-
am 31.12.2019:	-	-

Zuwendungen:	insgesamt:	davon vom Land:
	Euro	Euro
bis 31.12.2019:	46.462.450	46.462.450
2015	1.863.700	1.863.700
2016	1.848.300	1.848.300
2017	1.860.200	1.860.200
2018	1.882.500	1.882.500
2019	1.904.900	1.904.900

Ausweisung im Staatshaushaltsplan: ab 2002: Kap. 1478 Tit. 685 22

Durchgeführte Prüfung(en): jährlich durch Rechnungsprüferin/Rechnungsprüfer

Ergebnis der Prüfung(en): keine wesentlichen Beanstandungen

Bemerkungen: –

#### 4.12 Stiftung Zentrum für Kunst und Medien Karlsruhe

Sitz: Karlsruhe

Stiftungsbehörde: Wissenschaftsministerium

Jahr der Errichtung: 1989

Rechtsform:	rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts
Stifterin/Stifter:	Land Baden-Württemberg und Stadt Karlsruhe
Vertretung des Landes in den Stiftungsorganen:	Dem Stiftungsrat gehören je eine Vertreterin/ein Vertreter des Staatsministeriums, des Finanzministeriums und des Wissenschaftsministeriums sowie bis zu vier weitere (beratende) Vertreterinnen/Vertreter des Landes an.
Stiftungszweck:	Die Stiftung hat den Zweck, als Einrichtung der Forschung, der Kulturvermittlung und der Weiterbildung, eine umfassende Auseinandersetzung mit Kunst und Medientechnologie, insbesondere in den Bereichen Bild, Musik, Wort und Verbindung unter ihnen, zu ermöglichen.

Stiftungskapital:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung: (ggf. zusätzlich DM-Betrag bei Errichtung vor 01.01.2002)	-	-
2015 eingebracht	-	-
2016 eingebracht	-	-
2017 eingebracht	-	-
2018 eingebracht	-	-
2019 eingebracht	-	-
am 31.12.2019:	-	-

Zuwendungen:	insgesamt:	davon vom Land:
	Euro	Euro
bis 31.12.2019:	380.983.400	185.878.850
2015	17.466.000	8.733.000
2016	17.674.600	8.837.300
2017	17.386.600	8.693.300
2018	17.542.400	8.771.200
2019	17.699.000	8.849.500

Ausweisung im Staatshaushaltsplan:	Kap. 1478 Tit. 685 66 A
Durchgeführte Prüfung(en):	<ol style="list-style-type: none"><li>1) jährlich durch Wirtschaftsprüferin/Wirtschaftsprüfer</li><li>2) Prüfung der Verwendungsnachweise durch das Wissenschaftsministerium und durch die Stadt Karlsruhe bzw. das Rechnungsprüfungsamt Karlsruhe (Plausibilitätsprüfung)</li><li>3) 2015: Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung (Schwerpunkte 2014 und 2015) durch den Rechnungshof Baden-Württemberg</li></ol>
Ergebnis der Prüfung(en):	<ol style="list-style-type: none"><li>1) keine wesentlichen Beanstandungen</li><li>2) keine wesentlichen Beanstandungen</li><li>3) Soweit Beanstandungen erfolgten, sind ihre Behebungen veranlasst und größtenteils umgesetzt. Der Abschluss der parlamentarischen Behandlung erfolgte im Jahr 2019. Es sind keine Berichtspflichten offen.</li></ol>
Bemerkungen:	<p>Nach der Satzung beträgt das Stiftungsvermögen 500.000 DM, das je zur Hälfte vom Land und der Stadt Karlsruhe aufgebracht wird. Bisher wurden diese Beträge jedoch nicht gesondert eingebracht. Das Stiftungsvermögen wird aus den Zuwendungen des Landes und der Stadt gebildet.</p> <p>Im 8. Stiftungsbericht war die Stiftung unter folgendem Namen aufgeführt: „Stiftung Zentrum für Kunst und Medientechnologie Karlsruhe“.</p>

#### 4.13 Akademie für gesprochenes Wort – Uta Kutter Stiftung

Sitz:	Stuttgart
Stiftungsbehörde:	Regierungspräsidium Stuttgart
Jahr der Errichtung:	1993
Rechtsform:	rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

Stifterin/Stifter:	Uta Kutter
Vertretung des Landes in den Stiftungsorganen:	Dr. Claudia Rose, Leiterin der Abteilung 5 Wissenschaftsministerium, ist als Beisitzerin im Vor- stand (15 Personen) vertreten. Im Kuratorium (44 Perso- nen) ist das Land nicht vertreten.
Stiftungszweck:	Die Stiftung hat den Zweck, die Kultur der gesprochenen Sprache und Dichtung zu fördern.

Stiftungskapital:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung: (ggf. zusätzlich DM-Betrag bei Errichtung vor 01.01.2002)	25.550 (50.000 DM)	-
2015 eingebracht	-	-
2016 eingebracht	-	-
2017 eingebracht	5.000	-
2018 eingebracht	-	-
2019 eingebracht	-	-
am 31.12.2019:	466.700	-

Zuwendungen:	insgesamt:	davon vom Land:
	Euro	Euro
bis 31.12.2019:	4.336.200	1.803.000
2015	160.500	66.000 (inst. Förderung)
2016	175.700	66.000 (inst. Förderung) 8.000 (Stimmtage)
2017	160.500	66.000 (inst. Förderung)
2018	246.300	66.000 (inst. Förderung) 8.000 (Stimmtage) 5.000 (Jubiläum)
2019	220.500	66.000 (inst. Förderung)

Ausweisung im Staatshaushaltsplan:	Kap. 1478 Tit. 685 91
Durchgeführte Prüfung(en):	Prüfung erfolgte jährlich (2015 bis 2019) für die Jahre 2014 bis 2018 durch Steuerberatungsgesellschaft  Art und Umfang der Prüfung: Plausibilität der Unterlagen, Bewertung Aktiva/Passiva des Vermögensstatus, periodengerechte Abgrenzung der Posten der Jahresrechnung, richtige Übernahme der Vorjahreszahlen, Einhaltung gesetzlicher und satzungsmäßiger Vorschriften über Vermögensstatus/Jahresrechnung
Ergebnis der Prüfung(en):	keine wesentlichen Beanstandungen
Bemerkungen:	Die Zuwendungen des Landes erfolgen aus Wettmitteln (Kap. 1478 Tit. 685 91).
<b>4.14 <u>Ernst-Jünger-Stiftung</u></b>	
Sitz:	Biberach
Stiftungsbehörde:	Regierungspräsidium Tübingen
Jahr der Errichtung:	1997
Rechtsform:	rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts
Stifterin/Stifter:	Kreissparkasse Biberach
Vertretung des Landes in den Stiftungsorganen:	–
Stiftungszweck:	Der Aufbau, das Betreiben und das Erhalten einer Gedenkstätte, die der Pflege des Andenkens sowie dem Gesamtwerk des Ernst Jünger gewidmet ist.

Stiftungskapital:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung: (ggf. zusätzlich DM-Betrag bei Errichtung vor 01.01.2002)	511.300 (1.000.000 DM)	102.300 (200.000 DM)
2015 eingebracht	13.600	-
2016 eingebracht	-	-
2017 eingebracht	-	-
2018 eingebracht	-	-
2019 eingebracht	-	-
am 31.12.2019:	1.310.000	102.300

Zuwendungen:	insgesamt:	davon vom Land:
	Euro	Euro
bis 31.12.2019:	456.800	174.650
2015	59.000	54.000
2016	38.300	27.000
2017	-	-
2018	74.400	2.400
2019	76.000	4.000

Ausweisung im Staatshaushaltsplan: Kap. 1478 Tgr. 94

Durchgeführte Prüfung(en): Die Prüfung der Stiftung muss laut Satzung durch den Stiftungsrat angeordnet werden. Dies ist in den Jahren 2015 bis 2019 nie der Fall gewesen, da die in der Satzung geregelten Aufgaben des Stiftungsvorstands und die des Stiftungsrats immer erfüllt wurden.

Ergebnis der Prüfung(en): –

Bemerkungen: –

#### 4.15 Stiftung Württembergische Philharmonie Reutlingen

Sitz: Reutlingen

Stiftungsbehörde: Regierungspräsidium Tübingen

Jahr der Errichtung:	1998
Rechtsform:	rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts
Stifterin/Stifter:	verschiedene Unternehmen und Privatpersonen aus der Region
Vertretung des Landes in den Stiftungsorganen:	Das Land (Wissenschaftsministerium) ist im Stiftungsrat mit einer Stimme vertreten. Der Stiftungsrat besteht aus 13 Personen.
Stiftungszweck:	Förderung von Kunst und Kultur; der Satzungszweck wird durch die Trägerschaft und die Förderung der künstlerischen Tätigkeit des Orchesters Württembergische Philharmonie Reutlingen, welches im Bereich der professionellen Musik tätig ist, verwirklicht.

Stiftungskapital:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung: (ggf. zusätzlich DM-Betrag bei Errichtung vor 01.01.2002)	1.774.200 (3.470.000 DM)	-
2015 eingebracht	-	-
2016 eingebracht	-	-
2017 eingebracht	-	-
2018 eingebracht	-	-
2019 eingebracht	-	-
am 31.12.2019:	2.114.400	-

Zuwendungen:	insgesamt:	davon vom Land:
	Euro	Euro
bis 31.12.2019:	97.460.450	45.912.000
2015	5.519.750	2.503.000
2016	5.688.250	2.564.100
2017	5.780.500	2.621.400
2018	5.842.850	2.620.700
2019	6.046.450	2.735.000

Ausweisung im Staatshaushaltsplan:	Kap.1481 Tit. 685 14
Durchgeführte Prüfung(en):	jährlich durch Stadt Reutlingen, Amt für Rechnungsprüfung und Datenschutz (zuletzt am 9. Oktober 2020); Lohnsteuer-Außenprüfung durch Finanzamt Reutlingen im März 2017 für den Zeitraum 2012 bis 2015; Prüfung durch Deutsche Rentenversicherung BW im August 2019 für den Zeitraum 2015 bis 2018 bzgl. Künstlersozialabgabe
Ergebnis der Prüfung(en):	keine Beanstandungen
Bemerkungen:	–

#### 4.16 Evaluationsagentur Baden-Württemberg

Sitz:	Mannheim
Stiftungsbehörde:	Wissenschaftsministerium
Jahr der Errichtung:	2000
Rechtsform:	rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts
Stifter:	Land Baden-Württemberg
Vertretung des Landes in den Stiftungsorganen:	Der Stiftungsrat besteht aus acht externen Expertinnen/Experten, die von der Wissenschaftsministerin/vom Wissenschaftsminister im Benehmen mit den Rektorenkonferenzen der Hochschulen bestellt werden, einem von der Wissenschaftsministerin/vom Wissenschaftsminister bestellten Mitglied ohne Stimmrecht, das sich vertreten lassen kann, der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und einer von der Wissenschaftsministerin/vom Wissenschaftsminister im Benehmen mit den Rektorenkonferenzen der Hochschulen bestellten externen Persönlichkeit.

Stiftungszweck:

Die Stiftung verfolgt die Zwecke

- Durchführung regelmäßiger, vergleichender Evaluationen von Lehre und Forschung unter Berücksichtigung der jeweiligen hochschulspezifischen Aufgaben im Hochschulsystem des Landes Baden-Württemberg,
- Unterstützung der Hochschulen und des Wissenschaftsministeriums bei der Durchführung anlassbezogener Evaluationen,
- Akkreditierung von Studiengängen (Programmakkreditierung) und Durchführung von Verfahren der Systemakkreditierung nach international geltenden Standards auf der Grundlage der geltenden rechtlichen Vorgaben sowie
- sonstige der Wissenschaftsförderung dienende Tätigkeiten.

Stiftungskapital:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung: (ggf. zusätzlich DM-Betrag bei Errichtung vor 01.01.2002)	500.000	500.000
2015 eingebracht	-	-
2016 eingebracht	-	-
2017 eingebracht	-	-
2018 eingebracht	-	-
2019 eingebracht	-	-
am 31.12.2019:	520.000	520.000

Zuwendungen:	insgesamt:	davon vom Land:
	Euro	Euro
bis 31.12.2019:	19.068.600	17.300.900
2015	1.114.000	860.000
2016	1.062.950	880.000
2017	1.358.300	880.000
2018	880.000	880.000
2019	880.000	880.000

Ausweisung im Staatshaushaltsplan:	Kap. 1403 Tit. 685 01; ab dem Haushaltsjahr 2017 erfolgt die Auszahlung der Zuwendung des Landes anteilig aus Kap. 1403 Tit. 685 01 und Kap. 1403 Tgr. 77
Durchgeführte Prüfung(en):	jährliche Prüfung durch Wirtschaftsprüferin/Wirtschaftsprüfer; Prüfung der jährlichen Verwendungsnachweise durch das Wissenschaftsministerium als Zuschussgeber
Ergebnis der Prüfung(en):	keine wesentlichen Beanstandungen
Bemerkungen:	–
<b>4.17 <u>Medien in der Bildung</u></b>	
Sitz:	Tübingen
Stiftungsbehörde:	Regierungspräsidium Tübingen
Jahr der Errichtung:	2001
Rechtsform:	rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts
Stifterin/Stifter:	Land Baden-Württemberg
Vertretung des Landes in den Stiftungsorganen:	Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums als Vorsitzende/Vorsitzender des Stiftungsrats (insgesamt fünf Mitglieder). Sieben Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden auf Vorschlag des Stiftungsrats vom Wissenschaftsministerium bestellt.
Stiftungszweck:	Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Aufgabe ist die grundlagen- und anwendungsorientierte Forschung auf dem Gebiet der Lern- und Wissensmedien sowie der Transfer der Forschungsergebnisse insbesondere in die Aus- und Weiterbildungspraxis.

Stiftungskapital:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung: (ggf. zusätzlich DM-Betrag bei Errichtung vor 01.01.2002)	-	-
2015 eingebracht	-	-
2016 eingebracht	-	-
2017 eingebracht	-	-
2018 eingebracht	-	-
2019 eingebracht	-	-
am 31.12.2019:	-	-

Zuwendungen:	insgesamt:	davon vom Land:
	Euro	Euro
bis 31.12.2019:	79.621.400	36.630.550
2015	6.310.450	2.467.900
2016	6.449.550	2.402.750
2017	6.191.300	2.283.950
2018	6.076.900	2.178.150
2019	6.214.350	2.162.400

Ausweisung im Staatshaushaltsplan: Kap. 1499 Tit. 685 24

Durchgeführte Prüfung(en): Prüfung der Jahresrechnung 2001 bis 2009 durch den (ehem.) Amtsleiter des Rechnungsprüfungsamts der Stadt Tübingen, ab Jahresrechnung 2010 erfolgt die Prüfung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft; Prüfung der jährlichen Verwendungsnachweise durch das Wissenschaftsministerium

Ergebnis der Prüfung(en): keine Beanstandungen

Bemerkungen: Finanzierung:  
Die Stiftung wird nach der Ausführungsvereinbarung zum GWK-Abkommen über die gemeinsame Förderung der Mitgliedseinrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e. V. gemäß Art. 91b GG gemeinsam von Bund und Ländern finanziert. Der Zuschussbedarf wird schlüsseltgerecht vom Bund und vom Sitzland zur Hälfte getragen. Ab 2016 beteiligt sich

der Bund zusätzlich mit einem jährlich steigenden Alleinfinanzierungsanteil, der sich ab 2021 reduzieren wird (2016: 1,45101 %, 2017: 2,85914 %, 2018: 4,19597 %, 2019: 5,53326 %). 25 % des Sitzlandanteils werden wiederum von allen Ländern gemeinsam finanziert und nach dem Königsteiner Schlüssel aufgeteilt. Der Finanzierungsanteil des Landes Baden-Württemberg an dieser Einrichtung lag zwischen rd. 35 % und 39 %.

Die Zuwendung erfolgt im Wege der institutionellen Förderung in Form eines Zuschusses als Fehlbedarfsfinanzierung.

Stiftungskapital/Stiftungsvermögen:

Die Stiftung besitzt kein Stiftungskapital, sondern nur Stiftungsvermögen. Das Stiftungsvermögen beläuft sich zum 31. Dezember 2019 auf 837.400 Euro (Buchwert).

#### 4.18 Leibniz-Institut für Sonnenphysik

Sitz:	Freiburg
Stiftungsbehörde:	Wissenschaftsministerium
Jahr der Errichtung:	2002
Rechtsform:	rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts
Stifterin/Stifter:	Land Baden-Württemberg
Vertretung des Landes in den Stiftungsorganen:	Vorsitz im Stiftungsrat, Teilnahme als Gast im wissenschaftlichen Beirat möglich
Stiftungszweck:	Die Stiftung hat den Zweck, Grundlagenforschung in der Astronomie und Astrophysik mit besonderem Schwerpunkt in der Sonnenphysik zu betreiben. U. a. betreibt sie hierzu selbst und zusammen mit Dritten Beobachtungseinrichtungen für eigene und fremde Forschungsarbeiten.

Stiftungskapital:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung: (ggf. zusätzlich DM-Betrag bei Errichtung vor 01.01.2002)	-	-
2015 eingebracht	-	-
2016 eingebracht	-	-
2017 eingebracht	-	-
2018 eingebracht	-	-
2019 eingebracht	-	-
am 31.12.2019:	-	-

Zuwendungen:	insgesamt:	davon vom Land:
	Euro	Euro
bis 31.12.2019:	81.531.250	31.440.750
2015	5.416.100	2.158.600
2016	5.629.800	2.009.450
2017	5.500.700	2.061.100
2018	6.185.200	2.371.150
2019	6.029.550	2.260.150

Ausweisung im Staatshaushaltsplan: Kap. 1499 Tit. 685 08

Durchgeführte Prüfung(en): Prüfung der Jahresrechnungen 2002 bis 2019 durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Prüfung der Verwendungsnachweise 2002 bis 2019 durch das Wissenschaftsministerium

Ergebnis der Prüfung(en): uneingeschränkter Bestätigungsvermerk, keine Beanstandungen

Bemerkungen: Finanzierung:  
Die Stiftung wird nach der Ausführungsvereinbarung zum GWK-Abkommen über die gemeinsame Förderung der Mitgliedseinrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e. V. gemäß Art. 91b GG finanziert. Der Zuschussbedarf wird vom Bund und vom Sitzland zur Hälfte getragen. 25 % des Sitzlandanteils werden wiederum von allen Ländern gemeinsam finanziert und nach dem Königsteiner Schlüssel aufgeteilt.

Der Finanzierungsanteil des Landes Baden-Württemberg an dieser Einrichtung lag zwischen rund 37 % und 39 %.

Die Stiftung erhält eine Fehlbedarfsfinanzierung.

Stiftungskapital/Stiftungsvermögen:

Die Stiftung besitzt kein Stiftungskapital, sondern nur Stiftungsvermögen. Das Stiftungsvermögen beläuft sich zum 31. Dezember 2019 auf 9.890.000 Euro (Buchwert).

Im 8. Stiftungsbericht war die Stiftung unter folgendem Namen aufgeführt: „Kiepenheuer-Institut für Sonnenphysik“.

#### 4.19 Stiftung Theater Lindenhof

Sitz:	Burladingen
Stiftungsbehörde:	Regierungspräsidium Tübingen
Jahr der Errichtung:	2010
Rechtsform:	rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts
Stifterin/Stifter:	Verein Theater Lindenhof e. V. und Lindenhof GbR
Vertretung des Landes in den Stiftungsorganen:	Das Land ist ständiges Mitglied des Stiftungsrats, der aus 22 Mitgliedern besteht. Die Mitgliedschaft des Landes ruht auf eigenen Wunsch seit 2012.
Stiftungszweck:	Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur. Dieser wird verwirklicht durch den Betrieb eines Theaters und durch die Gewährleistung der Finanzierung dieses Theaters unter Einbeziehung von öffentlichen und privaten Drittmittelgebern.

Stiftungskapital:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung: (ggf. zusätzlich DM-Betrag bei Errichtung vor 01.01.2002)	279.800	-
2015 eingebracht	-	-
2016 eingebracht	-	-
2017 eingebracht	-	-
2018 eingebracht	-	-
2019 eingebracht	-	-
am 31.12.2019:	279.800	-

Zuwendungen:	insgesamt:	davon vom Land:
	Euro	Euro
bis 31.12.2019:	10.521.550	5.975.900
2015	1.007.900	603.900
2016	1.063.400	603.900
2017	1.455.000	603.900
2018	2.178.100	1.629.100
2019	1.506.600	636.500

Ausweisung im Staatshaushaltsplan: Kap. 1481 Tit. 685 21

Durchgeführte Prüfung(en): jährliche Prüfungen durch Wirtschaftsprüferin/Wirtschaftsprüfer

Ergebnis der Prüfung(en): keine Beanstandungen, uneingeschränkte Bestätigungsvermerke

Bemerkungen: –

#### 4.20 Württembergisches Kammerorchester Heilbronn

Sitz: Heilbronn

Stiftungsbehörde: Regierungspräsidium Stuttgart

Jahr der Errichtung: 2012 (vorher Verein, Jahr der Errichtung: 1960)

Rechtsform:	rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts
Stifterin/Stifter:	21 Unternehmen und Privatpersonen aus der Region
Vertretung des Landes in den Stiftungsorganen:	Das Land (Wissenschaftsministerium) ist im Stiftungsrat mit einer Stimme vertreten. Der Stiftungsrat besteht aus sieben Personen.
Stiftungszweck:	Förderung von Kunst und Kultur. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Trägerschaft und Förderung des Württembergischen Kammerorchesters Heilbronn.

Stiftungskapital:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung: (ggf. zusätzlich DM-Betrag bei Errichtung vor 01.01.2002)	135.000	-
2015 eingebracht	-	-
2016 eingebracht	-	-
2017 eingebracht	-	-
2018 eingebracht	-	-
2019 eingebracht	-	-
am 31.12.2019:	136.800	-

Zuwendungen:	insgesamt:	davon vom Land:
	Euro	Euro
bis 31.12.2019:	8.008.850	6.184.700
2015	1.536.100	765.800
2016	1.569.100	784.100
2017	1.601.000	798.100
2018	1.636.700	814.900
2019	1.665.950	827.000

Ausweisung im Staatshaushaltsplan: Kap. 1481 Tit. 685 13.

Durchgeführte Prüfung(en): seit 2015 jährliche Prüfung durch das Rechnungsprüfamt der Stadt Heilbronn (inkl. Prüfung Verwendungsnachweise)

Ergebnis der Prüfung(en):	keine Beanstandungen
Bemerkungen:	–
4.21 <u>PODIUM Musikstiftung Esslingen</u>	
Sitz:	Esslingen
Stiftungsbehörde:	Regierungspräsidium Stuttgart
Jahr der Errichtung:	2013
Rechtsform:	rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts
Stifterin/Stifter:	fünfzehn Privatpersonen und zwei Vereine
Vertretung des Landes in den Stiftungsorganen:	Eine Vertreterin oder ein Vertreter für das Land (Wissenschaftsministerium) im Kuratorium. Im Kuratorium sind 26 Personen vertreten.
Stiftungszweck:	Förderung von Kunst und Kultur

Stiftungskapital:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung: (ggf. zusätzlich DM-Betrag bei Errichtung vor 01.01.2002)	70.000	-
2015 eingebracht	5.000	-
2016 eingebracht	-	-
2017 eingebracht	-	-
2018 eingebracht	-	-
2019 eingebracht	-	-
am 31.12.2019:	75.000	-

Zuwendungen:	insgesamt:	davon vom Land:
	Euro	Euro
bis 31.12.2019:	2.762.000	600.000
2015	150.000	100.000
2016	248.000	50.000
2017	1.770.000	230.000
2018	125.000	50.000
2019	439.000	170.000

Ausweisung im Staatshaushaltsplan: Kap. 1478 Tit. 685 91

Durchgeführte Prüfung(en): –

Ergebnis der Prüfung(en): –

Bemerkungen: –

## **5. Stiftungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (Umweltministerium)**

### **5.1 Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg**

Sitz: Stuttgart

Stiftungsbehörde: Umweltministerium

Jahr der Errichtung: 1978

Rechtsform: rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts

Stifterin/Stifter: Land Baden-Württemberg

Vertretung des Landes in den Stiftungsorganen: Zu den 43 Mitgliedern des Stiftungsrats gehören die Ministerin/der Minister für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (Vorsitzende/Vorsitzender), die Regierungspräsidentinnen/Regierungspräsidenten sowie je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Innenministeriums, des Kultusministeriums, des Wissenschaftsministeriums, des Finanzministeriums, des Wirtschaftsministeriums, des Justizministeriums, des Verkehrsministeriums und des

Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz sowie je ein Mitglied der Fraktionen des Landtags.

Stiftungszweck:

Zweck der Stiftung ist es, die Bestrebungen für die Erhaltung der natürlichen Umwelt und der natürlichen Lebensgrundlagen zu fördern und zur Aufbringung der benötigten Mittel beizutragen. Sie verfolgt insbesondere die Zwecke

- die Forschung und modellhafte Untersuchungen auf dem Gebiet der natürlichen Umwelt anzuregen und zu fördern,
- das Umweltministerium bei der Planung und Verwendung der verfügbaren Forschungsmittel zu beraten,
- Maßnahmen zur Aufklärung, Ausbildung und Fortbildung zu unterstützen und zu fördern,
- richtungweisende Leistungen auf dem Gebiet der Erhaltung der natürlichen Umwelt auszuzeichnen,
- den Erwerb von Grundstücken für Zwecke des Naturschutzes oder der Erholungsvorsorge zu finanzieren und
- Maßnahmen zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft zu fördern.

Stiftungskapital:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung: (ggf. zusätzlich DM-Betrag bei Errichtung vor 01.01.2002)	153.400 (300.000 DM)	153.400 (300.000 DM)
2015 eingebracht	-	-
2016 eingebracht	-	-
2017 eingebracht	-	-
2018 eingebracht	-	-
2019 eingebracht	-	-
am 31.12.2019:	815.750	153.400

Zuwendungen:	insgesamt:	davon vom Land:
	Euro	Euro
bis 31.12.2019:	44.771.750	44.771.750
2015	400.000	400.000
2016	400.000	400.000
2017	600.000	600.000
2018	600.000	600.000
2019	600.000	600.000

Ausweisung im Staatshaushaltsplan: Kap. 1008 Tit. 685 01

Durchgeführte Prüfung(en):

- 1) jährliche Prüfung durch einen vom Stiftungsrat benannten Prüfer
- 2) Prüfung durch den Rechnungshof Baden-Württemberg im Jahr 2018

Ergebnis der Prüfung(en):

- 1) keine wesentlichen Beanstandungen
- 2) Empfehlungen (s. beratende Äußerung des Rechnungshofs Baden-Württemberg „Stiftung Naturschutzfonds“, LT-DS 16/4150, vom 30. Mai 2018)

Bemerkungen: –

## 5.2 Umweltstiftung Rastatt

Sitz: Rastatt

Stiftungsbehörde: Regierungspräsidium Karlsruhe

Jahr der Errichtung: 1999

Rechtsform: rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

Stifterin/Stifter: Land Baden-Württemberg und Stadt Rastatt

Vertretung des Landes in den Stiftungsorganen: Zu den sieben Mitgliedern des Stiftungsvorstands gehören eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landes mit Sperrminorität sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des Regierungspräsidiums Karlsruhe, Referat Naturschutz und Landschaftspflege.

Stiftungszweck:

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Verwaltungsraum Rastatt, bestehend aus der Stadt Rastatt sowie den Gemeinden Iffezheim, Steinmauern, Muggensturm und Ötigheim. Die Stiftung soll Natur und Landschaft im Verwaltungsraum Rastatt erhalten, seine naturschutzgerechte Entwicklung fördern und zur Erhaltung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt sowie der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beitragen.

Stiftungskapital:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung: (ggf. zusätzlich DM-Betrag bei Errichtung vor 01.01.2002)	2.812.150 (5.500.000 DM)	2.812.150 (5.500.000 DM)
2015 eingebracht	-	-
2016 eingebracht	-	-
2017 eingebracht	-	-
2018 eingebracht	-	-
2019 eingebracht	-	-
am 31.12.2019:	3.161.750	3.161.750

Zuwendungen:	insgesamt:	davon vom Land:
	Euro	Euro
bis 31.12.2019:	-	-
2015	-	-
2016	-	-
2017	-	-
2018	-	-
2019	-	-

Ausweisung im Staatshaushaltsplan:

-

Durchgeführte Prüfung(en):

jährlich durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Rastatt (Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung des jeweiligen Vorjahres)

Ergebnis der Prüfung(en):

keine wesentlichen Beanstandungen

Bemerkungen: Nachdem sich zwei rechtsverpflichtete Ersatzmaßnahmen im Zuge der Ansiedlung der Firma Daimler als nicht realisierungsfähig erwiesen hatten, hat die Landesregierung eine Stiftung gegründet. Diese hat das Ziel, im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Rastatt ökologische Maßnahmen zu realisieren.

Die Stadt Rastatt stellt als Mitstifterin die Geschäftsführung der Stiftung.

## **6. Stiftungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau (Wirtschaftsministerium)**

### **6.1 Deutsche Institute für Textil- und Faserforschung Denkendorf (DITF)**

Sitz: Denkendorf, Kreis Esslingen/Neckar

Stiftungsbehörde: Wirtschaftsministerium

Jahr der Errichtung: 1921

Rechtsform: rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts

Stifterin/Stifter: Württembergischer Staat, Verein für das deutsche Forschungsinstitut für Textilindustrie und Stadt Reutlingen

Vertretung des Landes in den Stiftungsorganen: Zu den 28 Kuratoriumsmitgliedern gehören je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Wirtschaftsministeriums und des Wissenschaftsministeriums.

Stiftungszweck: Die Stiftung verfolgt die Zwecke

- Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Fasern und Textilien in Bezug auf Herstellung, Aufbau, Verarbeitung, Modifizierung und Anwendung,
- wissenschaftliche Ergründung der bei der Fabrikation von Textilien und deren Veredlung ablaufenden Prozesse in chemischer, physikalischer und mechanisch-technologischer Hinsicht,

- Werkstoffentwicklung und -technik und deren Anwendung, insbesondere in den Bereichen Bekleidung, Technische Textilien, Biomedizintechnik, Umwelttechnik und angrenzende Gebiete,
- Einführung von Daten- und Prozessmanagement in die betriebliche Praxis sowie
- Maschinen-, Anlagen- und Verfahrensentwicklung zur Herstellung und Veredlung von Textilien und
- Durchführung von Maßnahmen zur Umsetzung von Forschung und Lehre in die Praxis.

Stiftungskapital:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung: (ggf. zusätzlich DM-Betrag bei Errichtung vor 01.01.2002)	-	-
2015 eingebracht	-	-
2016 eingebracht	-	-
2017 eingebracht	-	-
2018 eingebracht	-	-
2019 eingebracht	-	-
am 31.12.2019:	-	-

Zuwendungen:	insgesamt:	davon vom Land:
	Euro	Euro
bis 31.12.2019:	407.710.000	155.036.650
2015	12.418.000	4.614.000
2016	12.060.000	5.085.000
2017	13.082.000	5.029.000
2018	15.615.000	5.321.000
2019	15.059.000	5.769.000

Ausweisung im Staatshaushaltsplan: Kap. 0708 Tgr. 685 79; weitere Zuwendungen des Landes erfolgen im Wege der Projektförderung u. a. aus Kap. 0708 Tgr. 79

Durchgeführte Prüfung(en): jährliche Prüfung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Ergebnis der Prüfung(en): keine Beanstandungen

Bemerkungen: Die Stiftung hat außer Grundstücken und Gebäuden kein eigenes Vermögen, sondern erhält vom Land eine jährliche Zuwendung zur institutionellen Förderung.

## 6.2 Steinbeis-Stiftung für Wirtschaftsförderung

Sitz: Stuttgart

Stiftungsbehörde: Regierungspräsidium Stuttgart

Jahr der Errichtung: 1971

Rechtsform: rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

Stifterin/Stifter: Landeskreditbank Baden-Württemberg, Steinbeis Papier GmbH, Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern in Baden-Württemberg, Forschungsinstitut für Pigmente und Lacke e. V., Verband der Deutschen Uhrenindustrie e. V., Verein für das Forschungsinstitut für Edelmetalle und Metallchemie e. V., Verband der baden-württembergischen Textilindustrie e. V., Verein der Förderer der Institute für Textil- und Faserforschung Stuttgart, Landesverband der Baden-Württembergischen Industrie e. V., Baden-Württembergischer Handwerkstag e. V., Prof. Dr.-Ing. G. Stute, Wirtschaftsverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V., Industrie- und Handelskammer Heilbronn, Handwerkskammer Heilbronn, Kreissparkasse Heilbronn, Audi AG, Bürkert GmbH & Co., Kolbenschmidt AG, Main-Tauber-Kreis, Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, Adolf Illig Maschinenbau GmbH & Co., Kaco GmbH & Co., Südwestdeutsche Salzwerke AG, Deutsche Bank AG, Christ Spedition und Möbeltransport GmbH, Landesgirokasse Heilbronn, Bleichert Förderanlagen GmbH, Maschinenfabrik J. Dieffenbacher GmbH & Co., Wilhelm Layher GmbH & Co. KG, Adolf Würth GmbH & Co. KG, Karl Lutz, Kreisverband der Kredit- und Warengenossenschaften Heilbronn, Bepex GmbH, Deutsche Solvay-Werke GmbH, Dresdner Bank AG, ebm Elektrobau Mulfingen

GmbH & Co., Energie Versorgung Schwaben AG, Fischachtaler Maschinenbau GmbH & Co. KG, Karl Huber Verpackungswerke GmbH & Co., A. Landerer GmbH & Co. KG, Volksbank Heilbronn eG, Gemeinschaftskernkraftwerk Neckar GmbH, August Läßle GmbH & Co. KG, MAN GHH Krantechnik GmbH, Sparkasse Hohenlohekreis, Telefunken electronic GmbH, ZEAG Zementwerk Lauffen-Elektrizitätswerk Heilbronn AG, Bezirksvereinigung der Kreditgenossenschaften Hohenlohekreis, Fiat Automobil AG, Holzwerke Klenk GmbH & Co., Fibro GmbH, Marbach Werkzeugbau GmbH, Bezirksvereinigung Volksbanken-Raiffeisenbanken, Stadt Bad Mergentheim, Stadt Heilbronn, Landratsamt Heilbronn, Landratsamt Hohenlohekreis, Landratsamt Schwäbisch Hall (Namen und Rechtsform der Stifterinnen/Stifter zum Zeitpunkt ihrer Zustiftung).

Vertretung des Landes in den  
Stiftungsorganen:

Zu den 23 ordentlichen Kuratoriumsmitgliedern gehören je ein Mitglied der im Landtag vertretenen Fraktionen sowie fünf weitere Persönlichkeiten aus Politik und Verwaltung (aktuell je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Staatsministeriums, des Wirtschaftsministeriums und des Wissenschaftsministeriums sowie ein Mitglied der Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank (L-Bank) sowie ein Mitglied der Gewerkschaften).

Stiftungszweck:

Die Stiftung hat den Zweck, der gesamten Wirtschaft des Landes wissenschaftliche Erkenntnisse, insbesondere auf den Gebieten der Forschung und Entwicklung, der Werkstoff- und Produktprüfung sowie der Information und Dokumentation, zur Verfügung zu stellen. Dabei soll sich die Stiftung, soweit möglich, bestehender gemeinnütziger Institutionen (z. B. Forschungsinstitute) bedienen und diese bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützen.

Stiftungskapital:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung: (ggf. zusätzlich DM-Betrag bei Errichtung vor 01.01.2002)	34.800 (68.000 DM)	-
2015 eingebracht	-	-
2016 eingebracht	-	-
2017 eingebracht	-	-
2018 eingebracht	-	-
2019 eingebracht	-	-
am 31.12.2019:	15.431.750	-

Zuwendungen:	insgesamt:	davon vom Land:
	Euro	Euro
bis 31.12.2019:	keine Angabe möglich	keine Angabe möglich
2015	156.500	-
2016	179.600	27.450
2017	478.350	170.600
2018	613.700	300.050
2019	828.050	478.100

Ausweisung im Staatshaushaltsplan: keine gesonderte Ausweisung im Staatshaushaltsplan; Zuwendungen des Landes erfolgen im Wege der Projektförderung u. a. aus Kap. 0708 Tgr. 79

Durchgeführte Prüfung(en): jährlich durch Wirtschaftsprüferin/Wirtschaftsprüfer

Ergebnis der Prüfung(en): keine Beanstandungen

Bemerkungen: –

### 6.3 Institut für Mikroelektronik Stuttgart

Sitz: Stuttgart

Stiftungsbehörde: Wirtschaftsministerium

Jahr der Errichtung: 1983 rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts,  
2003 rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

Rechtsform:	rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts
Stifterin/Stifter:	Land Baden-Württemberg
Vertretung des Landes in den Stiftungsorganen:	Zu den 25 Kuratoriumsmitgliedern gehören zwei Vertreterinnen/Vertreter der Regierung des Landes Baden-Württemberg (je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Wirtschaftsministeriums sowie des Wissenschaftsministeriums).
Stiftungszweck:	Die Stiftung hat den Zweck, Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet mikroelektronischer Schaltungen und Systeme zu betreiben und für die Umsetzung der Arbeitsergebnisse für die industrielle Produktion zu sorgen. Dieser Zweck umfasst insbesondere die Errichtung und den Betrieb von Forschungs- und Entwicklungsanlagen zum Entwurf mikroelektronischer Schaltungen und Systeme, die Errichtung und den Betrieb von Prozesslinien zur Herstellung von mikroelektronischen Versuchs-, Muster- und Prototypschaltungen, die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Auftrag von Bund, Länder und Forschungseinrichtungen sowie die Förderung der praktischen Ausbildung wissenschaftlichen und technischen Personals auf dem Arbeitsgebiet der Mikroelektronik.

Stiftungskapital:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung: (ggf. zusätzlich DM-Betrag bei Errichtung vor 01.01.2002)	-	-
2015 eingebracht	-	-
2016 eingebracht	-	-
2017 eingebracht	-	-
2018 eingebracht	-	-
2019 eingebracht	-	-
am 31.12.2019:	-	-

Zuwendungen:	insgesamt:	davon vom Land:
	Euro	Euro
bis 31.12.2019:	382.918.500	236.977.350
2015	7.066.000	5.614.000
2016	8.619.000	6.482.000
2017	9.716.000	8.327.000
2018	11.700.000	9.281.000
2019	9.191.000	6.790.000

Ausweisung im Staatshaushaltsplan: Kap. 0708 Tit. 685 79; weitere Zuwendungen des Landes erfolgen im Wege der Projektförderung u. a. aus Kap. 0708 Tgr. 79

Durchgeführte Prüfung(en): jährlich durch Wirtschaftsprüferin/Wirtschaftsprüfer

Ergebnis der Prüfung(en): keine Beanstandungen

Bemerkungen: Die Stiftung hat kein eigenes Vermögen, sondern erhält vom Land eine jährliche Zuwendung zur institutionellen Förderung.

#### 6.4 Denkmalstiftung Baden-Württemberg

Sitz: Stuttgart

Stiftungsbehörde: Wirtschaftsministerium

Jahr der Errichtung: 1985

Rechtsform: rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

Stifterin/Stifter: Land Baden-Württemberg

Vertretung des Landes in den Stiftungsorganen: Eines von fünf Mitgliedern des Vorstands wird von der Landesregierung bestellt. Zu den maximal 23 Mitgliedern des Kuratoriums gehören eine Vertreterin oder ein Vertreter der obersten Denkmalschutzbehörde, eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesamts für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, der vom für die Denkmalpflege zuständigen Ministerium berufen wird,

eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Ministerium, das für Schlösser und Gärten, Kulturliegenschaften zuständig ist, sowie höchstens sieben weitere Mitglieder, die von der Landesregierung Baden-Württemberg bestellt werden.

Stiftungszweck:

Die Stiftung hat die Aufgabe, zur Erhaltung von Kulturdenkmälern im Sinne des Denkmalschutzgesetzes beizutragen. Dieser Zweck soll vorrangig durch die Förderung privater Initiativen auf dem Gebiet der Denkmalpflege verwirklicht werden. Die Stiftung wird insbesondere dort tätig, wo staatliche Denkmalpflege nicht oder nur in beschränktem Umfang wirkt.

Stiftungskapital:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung: (ggf. zusätzlich DM-Betrag bei Errichtung vor 01.01.2002)	5.112.950 (10.000.000 DM)	5.112.950 (10.000.000 DM)
2015 eingebracht	-	-
2016 eingebracht	-	-
2017 eingebracht	-	-
2018 eingebracht	-	-
2019 eingebracht	-	-
am 31.12.2019:	26.000.000	25.564.600

Zuwendungen:	insgesamt:	davon vom Land:
	Euro	Euro
bis 31.12.2019:	18.056.000	10.622.400
2015	146.650	-
2016	152.450	-
2017	156.300	-
2018	165.650	-
2019	182.450	-

zusätzlich Zuwendungen GlücksSpirale	insgesamt:
	Euro
bis 31.12.2019	6.286.200
2015	922.000
2016	947.100
2017	1.146.000
2018	1.010.900
2019	958.750

Ausweisung im Staatshaushaltsplan:	bis 2007: Kap. 0712 Tit. 894 73
Durchgeführte Prüfung(en):	jährlich durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (ab Jahresrechnung 2005); Prüfung durch den Rechnungshof 2017/2018
Ergebnis der Prüfung(en):	keine Beanstandungen
Bemerkungen:	Durch Ministerratsbeschluss im Zusammenhang mit der Errichtung der Denkmalstiftung Baden-Württemberg im Jahr 1985 sind der Stiftung Zuführungen des Landes in Höhe von 71 Mio. DM (36,3 Mio. Euro) zugesagt, davon 50 Mio. DM (25,6 Mio. Euro) für das Stiftungskapital und 21 Mio. DM (10,7 Mio. Euro) für den Stiftungszweck. Die Mittel für den Stiftungszweck sind mit der letzten Rate im Jahr 1996 der Denkmalstiftung zugeflossen. Das Stiftungskapital wurde mit der letzten Rate im Jahr 2007 vollständig erbracht. 2013 wurde die Denkmalstiftung BW als Destinatär in die Lotterie GlücksSpirale aufgenommen.

#### 6.5 FZI Forschungszentrum Informatik

Sitz:	Karlsruhe
Stiftungsbehörde:	Wirtschaftsministerium
Jahr der Errichtung:	1985 rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts, 2004 rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts
Rechtsform:	rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

Stifterin/Stifter:	Land Baden-Württemberg, Universität Karlsruhe (2005) und Klaus-Tschira-Stiftung (2009)
Vertretung des Landes in den Stiftungsorganen:	Zu den 19 Kuratoriumsmitgliedern gehören je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Wirtschaftsministeriums und des Wissenschaftsministeriums.
Stiftungszweck:	Die Stiftung hat den Zweck, Wissenschaft und Forschung im Bereich der Informatik durch eigene Forschung in Abstimmung mit der universitären und außeruniversitären Forschung und dem Forschungsbedarf der industriellen Praxis sowie durch Umsetzung der erzielten Forschungsergebnisse in die Praxis zu fördern.

Stiftungskapital:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung: (ggf. zusätzlich DM-Betrag bei Errichtung vor 01.01.2002)	-	-
2015 eingebracht	-	-
2016 eingebracht	-	-
2017 eingebracht	-	-
2018 eingebracht	-	-
2019 eingebracht	-	-
am 31.12.2019:	110.000	50.000

Zuwendungen:	insgesamt:	davon vom Land:
	Euro	Euro
bis 31.12.2019:	241.380.950	103.610.450
2015	10.853.000	3.633.300
2016	12.249.700	4.639.300
2017	13.346.600	4.877.500
2018	14.603.500	5.785.500
2019	18.440.400	6.404.600

Ausweisung im Staatshaushaltsplan:	Kap. 0708 Tit. 685 79; weitere Zuwendungen des Landes erfolgen im Wege der Projektförderung u. a. aus Kap. 0708 Tgr. 79
Durchgeführte Prüfung(en):	jährlich durch Wirtschaftsprüferin/Wirtschaftsprüfer
Ergebnis der Prüfung(en):	keine Beanstandungen
Bemerkungen:	<p>Die Stiftung war bis zum 31. Dezember 2003 eine Stiftung des öffentlichen Rechts und besaß kein Stiftungsvermögen. Sie erhält vom Land eine jährliche Zuwendung zur institutionellen Förderung.</p> <p>Im 8. Stiftungsbericht war die Stiftung unter folgendem Namen aufgeführt: „Forschungszentrum Informatik am Karlsruher Institut für Technologie“.</p>

6.6 Stiftung für Lasertechnologien in der Medizin und Meßtechnik an der Universität Ulm (ILM)

Sitz:	Ulm
Stiftungsbehörde:	Regierungspräsidium Tübingen
Jahr der Errichtung:	1985
Rechtsform:	rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts
Stifterin/Stifter:	Aesculap Werke AG, Firma Carl Zeiss, Firma Wolf, (bis 1994), KaVO Dental GmbH (ab 1998) und Universitätsklinikum Ulm (ab 1999)
Vertretung des Landes in den Stiftungsorganen:	Zu den elf Kuratoriumsmitgliedern gehören je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Wirtschaftsministeriums und des Wissenschaftsministeriums.
Stiftungszweck:	Die Stiftung verfolgt den Zweck, Forschung und Entwicklung im Bereich der Lasertechnologien in der Medizin und Messtechnik in Abstimmung mit der universitä-

ren und außeruniversitären Forschung sowie durch Umsetzung der erarbeiteten Ergebnisse in die industrielle und medizinische Praxis zu fördern. Zur Verfolgung dieses Ziels betreibt die Stiftung ein „Institut für Lasertechnologien in der Medizin und Messtechnik“.

Stiftungskapital:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung: (ggf. zusätzlich DM-Betrag bei Errichtung vor 01.01.2002)	51.150 (100.000 DM)	-
2015 eingebracht	-	-
2016 eingebracht	-	-
2017 eingebracht	-	-
2018 eingebracht	-	-
2019 eingebracht	-	-
am 31.12.2019:	127.850	-

Zuwendungen:	insgesamt:	davon vom Land:
	Euro	Euro
bis 31.12.2019:	121.255.850	58.900.450
2015	6.827.500	2.718.200
2016	8.147.700	3.634.700
2017	8.428.400	4.155.600
2018	9.910.500	5.829.000
2019	9.356.800	4.803.200

Ausweisung im Staatshaushaltsplan:	Kap. 0708 Tit. 685 79; weitere Zuwendungen des Landes erfolgen im Wege der Projektförderung u. a. aus Kap. 0708 Tgr. 79
Durchgeführte Prüfung(en):	jährliche Prüfung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Ergebnis der Prüfung(en):	keine Beanstandungen
Bemerkungen:	–

6.7 NMI Naturwissenschaftliches und Medizinisches Institut an der Universität Tübingen

Sitz:	Reutlingen
Stiftungsbehörde:	Regierungspräsidium Tübingen
Jahr der Errichtung:	1985
Rechtsform:	rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts
Stifterin/Stifter:	zwölf Firmen aus verschiedenen Bereichen der Industrie (Schwerpunkt Baden-Württemberg) und die Stadt Reutlingen
Vertretung des Landes in den Stiftungsorganen:	Zu den 16 Kuratoriumsmitgliedern gehören je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Wirtschaftsministeriums und des Wissenschaftsministeriums.
Stiftungszweck:	Die Stiftung verfolgt die Zwecke Aufgreifen von Ergebnissen der Grundlagenforschung im Bereich der Naturwissenschaften und der Medizin und deren Weiterentwicklung bis zu einem Stand, der die Umsetzung in die industrielle Praxis ermöglicht, sowie Durchführung von F&E-Vorhaben im Auftrag von Bund, Ländern und Forschungseinrichtungen einschließlich der Übernahme der Projektträgerschaft für solche Vorhaben.

Stiftungskapital:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung: (ggf. zusätzlich DM-Betrag bei Errichtung vor 01.01.2002)	145.750 (285.000 DM)	-
2015 eingebracht	-	-
2016 eingebracht	-	-
2017 eingebracht	-	-
2018 eingebracht	-	-
2019 eingebracht	-	-
am 31.12.2019:	160.750	-

Zuwendungen:	insgesamt:	davon vom Land:
	Euro	Euro
bis 31.12.2019:	166.293.250	75.264.800
2015	6.827.500	2.718.200
2016	8.147.700	3.634.700
2017	8.428.400	4.155.600
2018	9.910.500	5.829.000
2019	9.356.800	4.803.200

Ausweisung im Staatshaushaltsplan: Kap. 0708 Tit. 685 79; weitere Zuwendungen des Landes erfolgen im Wege der Projektförderung u. a. aus Kap. 0708 Tgr. 79

Durchgeführte Prüfung(en): jährliche Prüfung durch Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Ergebnis der Prüfung(en): keine Beanstandungen

Bemerkungen: –

#### 6.8 Zentrum für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung Baden-Württemberg (ZSW)

Sitz: Stuttgart und Ulm

Stiftungsbehörde: Wirtschaftsministerium

Jahr der Errichtung: 1988

Rechtsform: rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

Stifterin/Stifter: Land Baden-Württemberg, Universität Stuttgart, Universität Ulm, Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V., Aare Tessin AG für Elektrizität, Adolf Würth GmbH & Co. KG, DaimlerChrysler AG, Dr. Hans-Jörg Mast (ab 2001), EnBW Energie Baden-Württemberg AG (ab 1998), Fichtner GmbH & Co. KG, IN-TEC GmbH, Martin Fritz Marketing Kommunikation GmbH (ab 1995), Messer GmbH, Robert Bosch GmbH, Schlaich Bergermann und Partner, Telefunken Electronic GmbH und Verband der Elektrizitätswerke Baden-Württemberg e. V.

Vertretung des Landes in den  
Stiftungsorganen:

Zu den 27 Kuratoriumsmitgliedern gehören je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Umweltministeriums, des Wirtschaftsministeriums und des Wissenschaftsministeriums.

Stiftungszweck:

Die Stiftung hat den Zweck, Forschung und Entwicklung im Bereich der Sonnenenergie und Wasserstofftechnologie in Abstimmung mit der universitären und außeruniversitären Forschung sowie durch Umsetzung der erarbeiteten Ergebnisse in die industrielle Praxis zu betreiben und zu fördern.

Stiftungskapital:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung: (ggf. zusätzlich DM-Betrag bei Errichtung vor 01.01.2002)	322.200 (630.000 DM)	25.600 (50.000 DM)
2015 eingebracht	-	-
2016 eingebracht	-	-
2017 eingebracht	-	-
2018 eingebracht	-	-
2019 eingebracht	-	-
am 31.12.2019:	514.800	-

Zuwendungen:	insgesamt:	davon vom Land:
	Euro	Euro
bis 31.12.2019:	372.210.300	176.887.300
2015	10.378.850	7.790.700
2016	12.749.000	11.486.000
2017	13.384.600	10.041.950
2018	18.209.700	6.810.200
2019	21.708.350	9.223.450

Ausweisung im Staatshaushaltsplan:

Kap. 0708 Tit. 685 79; weitere Zuwendungen des Landes erfolgen im Wege der Projektförderung u. a. aus Kap. 0708 Tgr. 79

Durchgeführte Prüfung(en):

jährliche Prüfung durch Wirtschaftsprüfergesellschaft

Ergebnis der Prüfung(en): keine Beanstandungen

Bemerkungen: –

## 7. Stiftungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales und Integration (Sozialministerium)

### 7.1 bruderhausDIAKONIE – Stiftung Gustav Werner und Haus am Berg

Sitz: Reutlingen

Stiftungsbehörde: Regierungspräsidium Tübingen

Jahr der Errichtung: 1882

Rechtsform: rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

Stifterin/Stifter: Gustav Werner

Vertretung des Landes in den  
Stiftungsorganen: –

Stiftungszweck: Die Stiftung erfüllt diakonische Aufgaben im Rahmen der freien Wohlfahrtspflege; Kinder, Jugendliche und Erwachsene sollen ihren Fähigkeiten entsprechend gefördert werden und eine Bestätigungsmöglichkeit sowie die notwendige Pflege und Therapie erhalten.

Stiftungskapital:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung: (ggf. zusätzlich DM-Betrag bei Errichtung vor 01.01.2002)	17.000.000	-
2015 eingebracht	92.300	-
2016 eingebracht	213.950	-
2017 eingebracht	607.250	-
2018 eingebracht	93.700	-
2019 eingebracht	400.100	-
am 31.12.2019:	25.972.450*	-

Zuwendungen:	insgesamt:	davon vom Land:
	Euro	Euro
bis 31.12.2019:	159.754.350	70.865.000
2015	18.536.900	9.617.650
2016	20.298.050	9.850.350
2017	21.927.650	10.878.000
2018	23.246.350	11.327.550
2019	25.135.850	12.025.050

Ausweisung im Staatshaushaltsplan: Kap. 0460 Tit. 89375  
Kap. 1503 Tit. 68470

Durchgeführte Prüfung(en): Prüfung durch Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Ergebnis der Prüfung(en): uneingeschränkte Bestätigungsvermerke

Bemerkungen: \* Das Stiftungskapital im 8. Stiftungsbericht wurde fehlerhaft angegeben. Dieses betrug richtigerweise zum Stichtag (31. Dezember 2014) 24.565.250 Euro. Das Stiftungskapital besteht aus dem Stiftungsgrundkapital in Höhe von 17.000.000 Euro und einem Vermächtniskapital in Höhe von 8.972.450 Euro (Stichtag 31. Dezember 2019).

Im 8. Stiftungsbericht war die Stiftung unter folgendem Namen aufgeführt: „Gustav Werner Stiftung zum Bruderhaus (ab 1. Januar 2004 BruderhausDiakonie. Stiftung Gustav Werner u. Haus am Berg)“.

## 7.2 Wohlfahrtswerk für Baden-Württemberg

Sitz: Stuttgart

Stiftungsbehörde: Sozialministerium

Jahr der Errichtung: 1972

Rechtsform: rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

Stifterin/Stifter: Land Baden-Württemberg

Vertretung des Landes in den  
Stiftungsorganen:

Zwei von acht Mitgliedern des Aufsichtsrats sind vom  
Sozialministerium entsandt.

Stiftungszweck:

Die Stiftung verwendet die Erträge des Stiftungsvermögens sowie Zuwendungen von dritter Seite für Zwecke der Wohlfahrtspflege. Sie verwaltet ihr übertragene Stiftungen, Vermächtnisse und Zuwendungen für wohltätige Zwecke nach Maßgabe des Willens der Zuwendenden. Sie unterhält Wohlfahrtseinrichtungen, erprobt fortschrittliche Methoden sozialer Arbeit, gewährt Unterstützung und Beihilfen in besonderen Notfällen und gibt Veröffentlichungen auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege heraus. Sie führt die Aus-, Fort- und Weiterbildung sozialer und pflegerischer Fachkräfte durch.

Stiftungskapital:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung: (ggf. zusätzlich DM-Betrag bei Errichtung vor 01.01.2002)	789.700 (1.544.500 DM)	789.700 (1.544.500 DM)
2015 eingebracht	-	-
2016 eingebracht	-	-
2017 eingebracht	-	-
2018 eingebracht	-	-
2019 eingebracht	-	-
am 31.12.2019:	17.044.000*	789.700

Zuwendungen:	insgesamt:	davon vom Land:
	Euro	Euro
bis 31.12.2019:	55.783.300	23.344.250
2015	2.650.000	665.000
2016	2.832.000	724.000
2017	2.995.000	755.000
2018	3.204.000	792.000
2019	3.269.000	765.000

Ausweisung im Staatshaushaltsplan:	Pflegeheimförderung: Kap. 0920 Tit. 893 70; Freiwilliges Soziales Jahr: Kap. 0918 Tit. 684 06 (2005 bis 2007), Kap. 0917 Tit. 684 09 (2008 bis 2009)
Durchgeführte Prüfung(en):	jährlich durch private Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Ergebnis der Prüfung(en):	uneingeschränkte Bestätigungsvermerke
Bemerkungen:	Sonstiges Stiftungsvermögen sind Grundstücke mit Gebäuden (Alten- und Pflegeheime, Beteiligungen, Wertpapiere). Das gesamte Stiftungsvermögen (Eigenkapital) beläuft sich auf 36.377.000 Euro (Stand 31. Dezember 2019). Die vom Land zugewendeten Mittel betreffen größtenteils die Förderung des Freiwilligen Sozialen Jahres und des Bundesfreiwilligendienstes, zusätzlich wurden Mittel für die Berufsfachschulen der Stiftung gewährt. Ergänzende Zuwendungen leisteten der Bund, die Stadt Stuttgart, die Robert-Bosch-Stiftung und verschiedene weitere Stiftungen.

\* Stiftungskapital ohne Rücklagen

### 7.3 Stiftung „Familie in Not“

Sitz:	Stuttgart
Stiftungsbehörde:	Sozialministerium
Jahr der Errichtung:	1980
Rechtsform:	rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts
Stifterin/Stifter:	Land Baden-Württemberg
Vertretung des Landes in den Stiftungsorganen:	Vorstand: zwei Vertreterinnen/Vertreter des Sozialministeriums und eine Vertreterin oder ein Vertreter des Finanzministeriums; Stiftungsrat: eine Vertreterin oder ein Vertreter des Sozialministeriums und eine Vertreterin oder ein Vertreter des Finanzministeriums von insgesamt elf Mitgliedern

Stiftungszweck:

Zweck der Stiftung ist die Gewährung finanzieller Hilfen an Familien mit mindestens einem kindergeldberechtigten Kind, an Familien mit behinderten Angehörigen, an alleinerziehende Elternteile und an werdende Mütter, denen die Hilfe aus der Stiftung die Fortsetzung der Schwangerschaft erleichtert. Die Stiftung vergibt zudem Stiftungsleistungen der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ in Höhe von jährlich ca. 11,3 Mio. Euro an werdende Mütter.

Stiftungskapital:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung: (ggf. zusätzlich DM-Betrag bei Errichtung vor 01.01.2002)	5.112.950 (10.000.000 DM)	2.556.500 (5.000.000 DM)
2015 eingebracht	-	-
2016 eingebracht	-	-
2017 eingebracht	-	-
2018 eingebracht	-	-
2019 eingebracht	-	-
am 31.12.2019:	8.980.700	6.424.250

Zuwendungen:	insgesamt:	davon vom Land:
	Euro	Euro
bis 31.12.2019:	-	-
2015	-	-
2016	-	-
2017	-	-
2018	-	-
2019	-	-

Ausweisung im Staatshaushaltsplan: –

Durchgeführte Prüfung(en): –

Ergebnis der Prüfung(en): –

Bemerkungen: Seit dem 1. Januar 1997 gewährt das Land keine Zuwendungen mehr an die Stiftung. Die finanziellen Hilfen an die Familien werden ausschließlich aus den Erträgen des Stiftungskapitals erbracht.

Im Jahr 2011 wurde aus dem Landeshaushalt einmalig ein Zuschuss in Höhe von 800.000 Euro zur Erhöhung des Stiftungskapitals gewährt.

#### 7.4 Stiftung für gesundheitliche Prävention Baden-Württemberg

Sitz: Stuttgart

Stiftungsbehörde: Sozialministerium

Jahr der Errichtung: 2009

Rechtsform: rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

Stifterin/Stifter: Land Baden-Württemberg und Stiftung Sport in der Schule

Vertretung des Landes in den  
Stiftungsorganen: zwei von bis zu vier Vorständen: Sozialministerin/Sozialminister und Abteilungsleitung der Abteilung 5 „Gesundheit“ des Sozialministeriums

zwei von 15 Stiftungsräten: Ministerialdirektor des Sozialministeriums (zugleich Vorsitzender des Stiftungsrats mit Vetorecht) und eine stimmrechtslose Vertreterin oder ein stimmrechtsloser Vertreter des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Stiftungszweck: Zweck der Stiftung ist die Förderung der gesundheitlichen Prävention in Baden-Württemberg, insbesondere die Förderung von Projekten und Maßnahmen der Vernetzung und Kooperation im Bereich der allgemeinen Gesundheitsvorsorge und die Verbreitung evaluierter, lebensweltorientierter Projekte und Maßnahmen der Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation.

Stiftungskapital:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung:	2.050.000	2.000.000
2015 eingebracht	-	-
2016 eingebracht	50.000	-
2017 eingebracht	-	-
2018 eingebracht	-	-
2019 eingebracht	-	-
am 31.12.2019:	3.104.500*	2.000.000

Zuwendungen:	insgesamt:	davon vom Land:
	Euro	Euro
bis 31.12.2019:	44.000	-
2015	20.000	-
2016	-	-
2017	-	-
2018	-	-
2019	12.000	-

Ausweisung im Staatshaushaltsplan: Kap. 0922 Tit. 685 71 (Zweckbestimmung: Zuschuss an die Stiftung für gesundheitliche Prävention)

Durchgeführte Prüfung(en): satzungsgemäße jährliche Rechnungsprüfung bis einschließlich 2016 durch einen vom Stiftungsrat benannten Prüfer; seit 2017 durch privaten Wirtschaftsprüfer

Ergebnis der Prüfung(en): keine wesentlichen Beanstandungen

Bemerkungen: \* 4.500 Euro Zustiftungskapital blieben im 8. Stiftungsbericht unberücksichtigt.

## **8. Stiftungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz**

### Kompetenzzentrum Obstbau-Bodensee (KOB)

Sitz: Ravensburg

Stiftungsbehörde: Regierungspräsidium Tübingen

Jahr der Errichtung:	2000
Rechtsform:	rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts
Stifterin/Stifter:	Land Baden-Württemberg (Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Universität Hohenheim); Landkreise Konstanz, Bodenseekreis und Ravensburg; 4 Erzeugerorganisationen (Marktgemeinschaft Bodensee, Württembergische Obst- und Gemüsegenossenschaft, Obstgroßmarkt Mittelbaden, Erzeugergemeinschaft ökologisches Bodenseeobst); Landesverband Erwerbsobstbau (LVWO); Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft (LOGL)
Vertretung des Landes in den Stiftungsorganen:	Herr Dr. Konrad Rühl, Leiter der Abteilung 2 „Landwirtschaft“ Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, ist Vorsitzender des Stiftungsvorstands. Der Stiftungsvorstand hat neun Mitglieder.
Stiftungszweck:	Förderung des umweltverträglichen Obstanbaus und des Streuobstbestandes und damit auch dem Erhalt der gewachsenen Kulturlandschaft. Die Stiftung übernimmt dabei Aufgaben an der Nahtstelle zwischen Wissenschaft und Praxis. Hierzu zählt einerseits die an den Standort gebundene grundlagenorientierte Forschung. Andererseits soll durch anwendungsorientierte Untersuchungen und Beratung, aber auch durch grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit Einrichtungen anderer Obstbauregionen die Umsetzung der Forschungsergebnisse in die obstbauliche Praxis gefördert werden.

Stiftungskapital:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung: (ggf. zusätzlich DM-Betrag bei Errichtung vor 01.01.2002)	-	-
2015 eingebracht	-	-
2016 eingebracht	-	-
2017 eingebracht	-	-
2018 eingebracht	-	-
2019 eingebracht	-	-
am 31.12.2019:	-	-

Zuwendungen:	insgesamt:	davon vom Land:
	Euro	Euro
bis 31.12.2019:	48.029.980	13.242.900
2015	3.490.000	832.000
2016	3.800.000	734.000
2017	4.120.000	944.000
2018	4.030.000	856.000
2019	4.020.000	851.000

Ausweisung im Staatshaushaltsplan: Kap. 0803 Tgr. 86 (Bestandteil des Gesamthaushalts  
Obst- und Gartenbau)

Durchgeführte Prüfung(en): Prüfung durch das Staatliche Rechnungsprüfungsamt  
Tübingen 2019 bis 2020

Ergebnis der Prüfung(en): keine wesentlichen Beanstandungen

Bemerkungen: –

## 9. Stiftungen im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz und für Europa (Justizministerium)

### 9.1 Resozialisierungsfonds Dr. Traugott Bender

Sitz: Stuttgart

Stiftungsbehörde: Justizministerium

Jahr der Errichtung:	1974
Rechtsform:	rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts
Stifter:	Land Baden-Württemberg
Vertretung des Landes in den Stiftungsorganen:	Das Justizministerium Baden-Württemberg ist im Vorstand vertreten.
Stiftungszweck:	<p>Zweck der Stiftung ist es, Straffälligen aus Baden-Württemberg, die nach ihrer Persönlichkeit und ihrem Vorleben dafür geeignet und würdig erscheinen, einen Neuanfang in wirtschaftlich geordneten Verhältnissen zu ermöglichen. Zu diesem Zweck gewährt die Stiftung dem Straffälligen ein Darlehen, das vorwiegend dazu verwendet werden soll, seine Schulden abzulösen, die im Zusammenhang mit seinen Straftaten oder auf andere Weise entstanden sind; wenn es dem Stiftungszweck dient, können auch Schulden des Ehegatten oder einer Person, mit der der Straffällige in einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft lebt, mit abgelöst werden. Die Stiftung vermittelt dabei zwischen dem Straffälligen und den Gläubigern mit dem Ziel, durch Stundung oder Teilerlass der Forderungen eine Gesamtsanierung herbeizuführen, die dem finanziellen Leistungsvermögen des Straffälligen entspricht. In begründeten Ausnahmefällen kann die Stiftung neben einem Darlehen zur Tilgung bestehender Verbindlichkeiten einen nicht rückzahlbaren Zuschuss gewähren. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht.</p>

Stiftungskapital:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung: (ggf. zusätzlich DM-Betrag bei Errichtung vor 01.01.2002)	69.900 (136.700 DM)	25.550 (50.000 DM)
2015 eingebracht	-	-
2016 eingebracht	-	-
2017 eingebracht	-	-
2018 eingebracht	-	-
2019 eingebracht	-	-
am 31.12.2019:	69.900	25.550

Zuwendungen:	insgesamt:	davon vom Land:
	Euro	Euro
bis 31.12.2019:	keine Angabe möglich	keine Angabe möglich*
2015	109.200	-
2016	77.200	-
2017	209.700	-
2018	101.400	-
2019	120.200	-

Ausweisung im Staatshaushaltsplan: Kap. 0501 Tit. 684 01

Durchgeführte Prüfung(en): –

Ergebnis der Prüfung(en): –

Bemerkungen: \* jedenfalls feststellbar 2002 bis 2004: 90.000 Euro

## 9.2 Landesstiftung Opferschutz

Sitz: Stuttgart

Stiftungsbehörde: Justizministerium

Jahr der Errichtung: 2001

Rechtsform: rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

Stifterin/Stifter: Land Baden-Württemberg

Vertretung des Landes in  
Stiftungsorganen:

im Kuratorium: der Justizminister als Vorsitzender, der Innenminister als stellvertretender Vorsitzender, der Generalstaatsanwalt in Stuttgart und der Landeskriminaldirektor (Stand: 31. Dezember 2019)

Stiftungszweck:

Zweck der Stiftung ist die Hilfe für Opfer von Straftaten. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch individuelle Unterstützung der Opfer von Gewalttaten sowie die Weitergabe von Mitteln an gemeinnützige Körperschaften zur Durchführung von Opferzeugen-Betreuungsprogrammen (§ 2 Absatz 1 der Satzung).

Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht (§ 2 Absatz 2 der Satzung).

Stiftungskapital:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung: (ggf. zusätzlich DM-Betrag bei Errichtung vor 01.01.2002)	51.150 (100.000 DM)	51.150 (100.000 DM)
2015 eingebracht	-	-
2016 eingebracht	-	-
2017 eingebracht	-	-
2018 eingebracht	-	-
2019 eingebracht	-	-
am 31.12.2019:	51.150	51.150

Zuwendungen:	insgesamt:	davon vom Land:
	Euro	Euro
bis 31.12.2019*:	10.598.000	2.764.800
2015	399.150	399.150 (nach Abzug der Restmittel in Höhe von 850 Euro, die am Jahresende verfallen sind und dem Fiskus zustehen)
2016	398.950	398.950 (nach Abzug der Restmittel in Höhe von 1.050 Euro, die am Jahresende verfallen sind und dem Fiskus zustehen)
2017	399.250	399.250 (nach Abzug der Restmittel in Höhe von 750 Euro, die am Jahresende verfallen sind und dem Fiskus zustehen)
2018	397.250	397.250 (nach Abzug der Restmittel in Höhe von 2.750 Euro, die am Jahresende verfallen sind und dem Fiskus zustehen)
2019	772.200 + Geldbußen und Spenden 800 Euro	771.400 (nach Abzug der Restmittel in Höhe von 28.600 Euro, die am Jahresende verfallen sind und dem Fiskus zustehen)

Ausweisung im Staatshaushaltsplan: außerplanmäßig 2001 Kap. 0502 Tit. 686 01,  
planmäßig seit 2014 Kap. 0502 Tit. 685 02

Durchgeführte Prüfung(en): –

Ergebnis der Prüfung(en): –

Bemerkungen: Das Stiftungskapital des Landes muss in seinem Bestand erhalten bleiben. Vermögensumschichtungen sind zulässig (§ 4 Absatz 2 der Satzung).

\* Ergebnis durch Korrektur der Angaben im 8. Stiftungsbericht, bei dem fälschlicherweise die Zuwendung des Landes im Jahr 2014 (400.000 Euro abzüglich verfallener und an den Landeshaushalt zurückgegangener Restmittel i. H. v. 1.200 Euro) sowie Geldbußen und Spenden i. H. v. 72.600 Euro nicht berücksichtigt wurden.